

201. Trier den 14. Juli 1640.

Dom-Dechant und Kapitel des Erz- und hohen-Dom-Stiftes Trier.

Unter wörtlicher Erneuerung des vom Erzbischof und Churfürsten Jacob am 20. Febr. 1576 (Nr. 117. d. C.) erlassenen Ediktes, — wegen der unstatthafter Veräußerungen liegender Gütre ohne ausdrückliche Uebernahme der darauf haftenden öffentlichen und andern Lasten ic. durch den Acquirenten —, werden von den Lokalbeamten über die, dennoch contravenirend veräußerten Güter, spezielle Nachweisen eingefordert, um auf dieselben „die Schagung „und andere Landtsbeschwerden durch jedes Drths Besambten und Gerichten schlagen zu lassen.“

202. Trier den 20. Juli 1641.

Dom-Dechant und Kapitel des Erz- und hohen-Dom-Stiftes Trier.

Auf den Antrag der Wollenweber-Zünfte zu Wittlich, Bernkastel und Cochem, — daß die auf Märkten und sonst geschehenden Beeinträchtigungen ihrer Gewerbsthätigkeit, durch unzüchtige und ausländische Tuchhändler, so wie daß die, mittelst der Pekttern Ausschnitt-Verkauf fremder, schmaler, leichter und untüchtig gearbeiteter und daher wohlfeiler Tücher, stattfindenden Uebervortheilungen der Unterthanen dadurch beseitigt werden möchten, daß bei ihnen, die in der Hauptstadt Trier wegen des Wolllentuch-Handels am 2. Januar 1594 more trov. (1595) aufgerichtete Ordnung ebenfalls eingeführt werde —, wird im Wesentlichen Folgendes verordnet:

1. Die mit dem Tuchhandel sich befassenden Krämer dürfen, außer den inländisch fabrizirten, nur »Englische, »Stammeten, Krommeleiste und andere bessere und mit »geringere Tücher, auch Futer-Tücher feil halten«, jedoch müssen alle, nicht nach Trier'scher Probe gefertigten, in und ausländischen Tücher, bei Strafe der Confiskation derselben, von den von der Zunft dazu Berordneten geneßt und geschoren werden.

2. Die auf Jahrmärkten nicht geduldeten schlechten, gefärbten, gereckten, welschen Tücher dürfen auch außer denselben, — bei Confiskations- und anderer willkürlicher

Strafe gegen die Verkäufer und Hausirer —, nicht verkauft werden.

3. In den Eingang genannten Städten sollen zwei Handwerksmeister aus den Weber- und Schneider-Zünften ernannt werden, welche, so oft sie es für nöthig erachten, die Waarevorräthe der Wollentuchhändler untersuchen, und die dadurch entdeckten Contravenienten der obigen Bestimmungen den Lokalbeamten zur Bestrafung, wie herkömmlich, anzeigen sollen.

Bemerk. Conf. die Verordnung vom 10. Mai 1668 in d. S.

203. Trier den 25. Juni 1643.

Dom-Dechant und Kapitel des Erz- und hohen-Dom-Stiftes Trier.

Die von den sogenannten Eulners-Handwerks-Meistern (den gesammten fünf Meilen um Grenshausen wohnenden blausteinerne Kannen- und Krug-Bäcker), im Erzstifte Trier und in den Graffschaften Idenburg, Wittgenstein und Wied, so wie in der Herrschaft Bendorf wohnhaft, Behufs des ordnungsmäßigen Betriebes ihres Gewerbes verfaßten, bisher nicht bestandenen Zunft-Artikel, werden, gemeinschaftlich mit den dabei theilhaftigen Grafen und Herrn, unter dem Vorbehalte, diese Zunftordnung jederzeit nach Bedürfnis abzuändern oder ganz aufzuheben, landesherrlich bestätigt, und soll deren pünktlichste Handhabung stattfinden.

Bemerk. Diese Zunftordnung ist unter andern von den spätern Churfürsten von Trier am 10. Juli 1668, am 3. Juni 1687 und am 30. Juni 1775 confirmirt, resp., mit Rücksicht auf die kaiserl. Reichseditte gegen Handwerksmißbräuche, modificirt worden.

204. Coblenz den 29. Februar (1643 more trev.) 1644.

Dom-Dechant und Kapitel des Erz- und hohen-Dom-Stiftes Trier.

Um dem, bei dem fortwährenden Kriege, zur Ausweichung der dadurch verursachten Unsicherheit und Lasten,

stattfindenden Verziehen der Unterthanen aus einem erzstiftischen Orte in den andern und resp. dem Auswandern zu steuern, sodann auch um den von den begüterten Einwohnern mitunter ganz verlassenem Orten die Tragung der auf sie fallenden öffentlichen Abgaben und Kriegeslasten möglich zu machen, wird verordnet:

„Daß, obzwar keinem erzstiftischen Unterthanen, welcher sonst mit keiner Leibeigenschaft jemanden zugethan, der freie Ab- und Zuzug in und ausserhalb des Erzstifts zu verwehren seye, dennoch der von Anno 1636 Aufgezogener und künftig Aufziehender im Erzstift gelegene Güter, vor gemeine Kriegs- und Landtsteuern, dergestalt und mit diesem Unterscheidt obligirt und verhaft sein und pleiben sollen; Nemblichen, dafern ein erzstiftischer Untersaß innerhalb vorbedeuter Zeit, von dem Ort da er domicilirt, ab- und in andere Trierische Stätt und Embter sich begeben oder niederschlagen würde, soll derselbig schuldig sein, mit der Statt oder Gemeinden, davon er abweicht oder abgewichen, wegen der seithero vorgefallenen, oder künftiger Zeit vorfallenden Kriegssteuern, nach proportionirter Quantität des aus seinen hinderlassenen Gütern empfangenden jährlichen Nutzens, vor seinem Abzug, oder anjeho, uff ein Billiges (sich) zu vergleichen, und die Schuldigkeit, bei Vermeidung würllicher Exekution uff dessen Gütern und davon eingehender Nutzung, jederzeit ohne Saumbnuß abzustatten. Dabei doch, waß die verstandene Schuldigkeit anlangen thut, diese Moderation in acht zu nehmen, uff den Fall der Abgezogener an dem Ort da er sich niedergesetzt, wegen seiner hinderlassener Güter auch mit Kriegssteueren angeschlagen wäre, dieselbe erlegt hette und solches bescheinen würde, daß ihme alßdann in loco sitorum honorum und davon er abgezogen, wegen des praeteriti nichts abgefordert werden solle; wegen des Künftigen aber verpleibt es bei dieser Ordnung.

„Waß und soviel aber die Landtsteuern deren, so im Erzstift ihre Wohnungen verendern, anlangen thut, derentwegen verpleibt es bei gemeiner Erzstiftischer Landschafft-Ordnung und Disservanß, daß ein jeglicher Unterthan seine Güter, wo sie auch im Erzstift gelegen, in loco des verenderten Domicilii der gebühr angeben und verschetzen, und deswegen von

„Stätten und Gemeinden, von dannen er abz
 „ziehet oder abgezogen, unangefordert ge
 „lassen werden solle.“

„Diejenigen aber, welche von nechstangezogenem ter-
 „mino, auß dem Erzstiftt under andere außwehrtige frembde
 „Herschafften emigrirt, oder solches künftiger Zeit noch
 „thun würden, deren im Erzstiftt gelegene Erbgütter ver-
 „pleiben vor Kriegs-, Reichs-, Landts- und andere ordina-
 „ri und extraordinari Steuern, wie, wan und so oft
 „dieselbe von jederzeit regierenden Landts-Fürsten mit den
 „Landtständen angesetzt und verglichen werden möchten;
 „sodann vor Beedt und andere Realbeschwerden, unerach-
 „tet ihrer Emigration, einen als den andern Weg dem
 „Erzstiftt und in specie denen Dritten, da die Gütter
 „der also Aufziehender gelegen, der vorigen Schaz-
 „kungs-Matricul nach, affect und verhasst, und soll in
 „Saumbnußfall an Endtrichtung ihrer Schuldigkeit, so
 „woll der verstandenen als künftiger Steuern wegen; uff
 „Gütter und Einkommen mit Execution verfahren wer-
 „den: Alles interimweiß und biß uff weittere Landts-
 „fürsliche oder unsere Verordnung.“

Die sämttlichen erzstifttischen Beamte und Lokalbehör-
 den werden zur ungesäumten Publikation und zur stren-
 gen Handhabung der vorstehenden Bestimmungen ange-
 wiesen.

205. Frankfurt a. M. den 19. Juli 1645.

Philip Christoph, Erzbischof und
 Churfürst ic.

Auf die von den weltlichen Landtständen geführte
 Beschwerde, daß, ungeachtet der 1569 erlassenen, vom erz-
 stifttischen Domkapitel 1640 erneuerten Bestimmungen,
 viele den Schazungen unterworfenene Güter von geistlich-
 und weltlichen, adlich- und unablichen erimirten Perso-
 nen erworben und von denselben ihrer Beitrags-Pflicht
 zu den öffentlichen Lasten entzogen worden seien, wird,
 unter Bestätigung des Domkapitularischen Ediktes vom
 14. Juli 1640 (Nr. 201 d. S.) landesherrlich verordnet,
 daß in jedem Amte, mit Zuziehung der örtlichen Gerichte
 und Ausschüsse, ein spezielles Verzeichniß dergleichen in

andern Besitz übergegangenen Güter, ohne irgend eine Berücksichtigung des Standes des jetzigen Besitzers, sofort angefertigt und an die churfürstliche Land- und Rentmeisterei eingesandt werden soll, um davon die Steuern im Wege der bürgerlichen, und erforderlichen Falls der militärischen Exekution, nebst den dadurch verursachten Kosten, beizutreiben: — in so fern nicht einem oder anderm der gegenwärtigen Besitzer, in Berücksichtigung der von ihm dem Churfürsten oder der Landschaft geleisteten Dienste, eine Temporal-Exemption bewilligt worden sein möchte.

206. Trier den 28. August 1646.

Philipp Christoph, Erzbischof und
Churfürst.

Die Amtleute sollen in ihren an der Mosel gelegenen Bezirken, unter Beirath erfahrner Schiffer, die der Schifffahrt so nachtheiligen im Strome befindlichen großen Steine und Wacken, bei dem jetzt niedrigen Wasserstande, von den Unterthanen entweder wegräumen, zerschlagen oder sprengen lassen, auch die zerfallenen Leinenspfade wieder herstellen und die diese behindernden Weiden und Hecken überall abhauen lassen. Bei stattfinden der Saumseligkeit in Ausführung dieser Vorschriften soll das, deren sich schuldig gemacht habende, ganze Amt, nicht nur zum Ersatz des durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schadens, sondern außerdem auch noch zur Erlegung einer namhaften Strafe angehalten werden.

207. Trier den 1. Juni 1647.

Philipp Christoph, Erzbischof und
Churfürst etc.

Unter Uebertragung der Aufsicht auf die Churfürstliche Münze an den Kellner zu Coblenz, wird bestimmt, daß auf jede Mark rauh und weißgefotterer Petermenger 256 Stück und auf das Loth 16 Stück, auf die Mark rauh einfacher Pfenninge 1184 Stück oder auf das Loth 74 Stück, der doppelten Pfenninge aber halb so viel, gehen sollen.

208. Trier den 21. November 1647.

Philip Christoph, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Zur allmählichen Wiederherstellung der, während des Krieges, im Erzstifte durch Brand und Hieb devastirten Holzungen, sollen alle dadurch in Schaden gebrachte Dorfschaften und Gemeinden die verwüsteten Waldstellen, vorläufig wenigstens zur Hälfte und alljährlich fortfahrend, auf's neue mit jungen Eichen bepflanzen, und werden die Lokalgerichte angewiesen, über die geschehene Ausführung und das quantitative Verhältniß solcher Neupflanzungen ihre Älteste einzusenden.

Bemerk. Durch ein churfürstl. Rescript d. d. Ehrenbreitstein vom 25. October 1694 sind sämtliche Säbte, Flecken und Dorfschaften angewiesen worden, ihre ausgehauenen Gemeinde-Waldungen durch sofortige und successive Anlegung von Eichelkämpen zu ergänzen und zu solchem Ende, nach Maßgabe der Flächengröße und der Einwohnerzahl, jährlich einen bis drei Morgen oben Waldboden oder anschließendes Land umzubauen, mit reifen Eichen zu besäen und diese Pflanzungen durch Einfriedigungen gegen die Beschädigungen des Viehes zu schützen. Die Lokalbeamten sollen diese Bestimmungen sofort publiciren und binnen Monatsfrist über die jeden Ortes stattgefundenen Anpflanzungen berichten, wonach die, durch besonders abzusendende Commissarien, entdeckt werdenden Nichtbeachtungen der gegenwärtigen Vorschriften mit willkürlicher Strafe belegt werden sollen.

209. Trier ohne Angabe des Tages und Monats 1652.

Carl Caspar (von der Leyen) Erzbischof
und Churfürst ꝛc.

Um, nach der jüngst (am 12. März c. a.) angetretenen Landesregierung und nach dem nun erreichten Reichsfrieden, den, durch vielfach ausgestandene Kriegsdrangsale, gestörten Flor der Haupt- und Residenzstadt Trier, besonders in Rücksicht ihres baulichen Zustandes, baldmöglichst wieder herzustellen, wird ausführlich bestimmt,

daß und unter welchen Nachtheilen und Begünstigungen, so wie in welchen Fristen und Graden, die Eigenthümer, pfandweisen oder hypothekarischen Besitzer und selbst die Pächter der in den Haupt- und Nebenstraßen der Stadt Trier theils abgerissenen und eingefallenen, theils ruinirten, verwahrloseten und baulosen Häuser, Gademem, Boutiquen und Gebäude, dieselben wieder erbauen und repariren müssen.

210. Ohne Erlaß-Ort den 6. Juli 1652.

Churfürstliche Hof-Canzlei.

Auf die von mehrern Geistlichen an den Churfürsten gerichtete Beschwerde über die stattfindenden Entziehungen und betrügerischen Verminderungen der Zehnt-Entrichtungen, wozu ein Jeder ohne Unterschied nach göttlicher Anordnung und der heiligen Schrift verpflichtet ist;

„Ist hiermit Sr. churfürstlichen Gnaden ernstlicher „will, meynung und Befehl, bey Leibstraff höchster ungnad „undt andern poenen (die sie ihro nach eigener mesigung „gegen die mißhandler hierbey vorbehalten haben wollen) „daß ein jeder Geist- und weltlicher von seinen fruchten, „Korn und waißen, speltz, habern, gersten, heu undt an „dern zehnbahren gewächs allenthalben den rechten Zehn- „ten, nemlich den zehnten Theil jetzt und forthin alle „Jahr treulich ohne Vorthell und betrug reichen und ge- „ben sollen;“

„Ferner ordnen, setzen und wollen ihro Churfürstl. „gnaden, daß zu Erndtzeit keine fruchten weder mit gar- „ben, burden oder in andere weg bey nacht, nebell, mor- „gens ehe es vollkommentlich tag, oder Abends wann es „anfangt dunkel zu werden, ab dem feldt zu führen, oder „zu tragen, sich keiner unterstehen, sondern alsolches bey „hellem tag und unverdächtiger weiß, wann zuvorn den „schuldigen zehenden verrichtet, beschehen solle; desgleichen „solle ein jeder, da auf daß letzte nicht gar zehn garben „vorhanden, doch von demselben was also übrig, das „zehnte Theil darvon erstatten und zahlen; ob einer auch „mehr dann ein feldt und auf 3. 4. 5. oder mehr garben „ohnverzählt plieben, solle auf dem ander Landt oder „feldt darauf gezehlet, undt also daß oder die zehnte „garbe oder zehnte Theil gegeben werden.“

„Wan nun jeweilen auch etliche, daß ihr Landt zehnt-
 „frey seye, angeben, hingegen aber wahr, daß Göttliche
 „ordnung einem jeden von seinen gütern insgemein den
 „zehnten zu geben auferlegen, auch nach gemeinen rech-
 „ten zehndtfreyheit gang und zumahlen durch langwierig
 „herbringen nicht ersessen, oder präscribirt werden kann,
 „so wollen mehr höchst Gemelte Churfürstl. Gnaden, daß
 „ein jeder ohnangesehen einiger person oder ahngegebener
 „hergebrachten freiheit den gebührenden Zehnten hergeben
 „und erstatten solte, dan es were dan, daß eine rechtmä-
 „ßige freyheit mit gutem schein von alters bewiesen wer-
 „den könnte, welches ein jeder dem zehntherrn zu beschei-
 „nen und vorzubringen schuldig seyn solle.“

„Es beklagen sich auch weiters obgemelte Geistliche,
 „daß weilen Erbsen und andere gewächs, als Kappes,
 „Rübsamen und dergleichen gepflanzet, davon aber nichts
 „zum zehnden gegeben werde, auch in das landt da doch,
 „wan mit fruchten besahmet, allzeit der schuldige zehnten
 „vor diesem entrichtet undt gegeben worden, wan nun
 „solches ihnen Geistlichen ebenmessig abbrüchig und nach-
 „theilig, so wollen undt befehlen ihre Churfürstl. Gnaden,
 „daß diejenige, so innerhalb 30 Jahren nechst erschienen,
 „dergleichen neue Gärten gemacht undt eingezeunet, sich
 „mit dem zehntherrn einmahl vor alle des zehndts hal-
 „ber vertragen und vergleichen sollen; ahn dem beschicht
 „mehr höchstgemelter ihre Churfürstl. Gnaden Gnädigst.
 „will, Meynung und befehl, auch was in sich selbst recht
 „undt billig.“

211. Trier den 3. Oktober 1653.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst etc.

Nach der durch die landesherrlichen Truppen wieder hergestellten öffentlichen Sicherheit der Straßen, soll, bei der nunmehrigen Wiederbelebung des Handels, das landesherrliche Zoll-Regal nach dem angehängten Tarife ausgeübt und die Defraudationen der Zollgebühren mit Confiskation der Waagen und Pferde und der damit transportirt werdenden Güter bestraft werden. Zugleich werden die eine Zollfreiheit Prätendirenden aufgefordert, ihre desfallsigen Privilegien der churfürstl. Rentkammer zur Erneuerung zu präsentiren und bei Verlust ihrer Frei-

heiten gewarnt, dieselben nicht zur zollfreien Durchföhrung von zollpflichtigen Gegenständen, unter dem Scheine daß es ihre Privatgüter seien, zu mißbrauchen.

Von einem Fuder Wein oder Essig	2½	Gulden current
thut per Dhm 10 albus,		
Von einem Fuder Brandenwein	10	„ „
Von einem Fuder Bier	1	„ „
Von einem Malter Korn, Weiß,		
Erbiß, Gerst	2	Albus
Von einem Malter Spelz oder Haber	1	„
Von einem Kuppel- oder Kauffpferd	6	„
Von einem Klepper oder Laidtpferd	3	„
Von einem Hammel, Schaaff, Geiß,		
Kalb und Schwein	4	Pfenning
Von einem Muhlenstein	1	Gulden
Von einem halben Muhlenstein	12	Albus
Von einem Ochsen oder Kuhe	1	„
Von ein hoch geladener Karren, so		
auff oder von Frankfurt gehet	2½	Gulden
Von einem belästigtem Landtwaagen		
mit Wollen, Duch, Leder und		
bedeckten Wahren	1	Gulb. 6 Alb.
Von einer geladener gemeiner Landt-		
Kahren	18	Alb.
Von einem belästigtem Pferd mit		
Wahren	3	„
Von einem Zendtner Eysen	2	„
Von neuen Fassén so verkaufft werden	2	„
Von frembden lehren Wagen jedes		
Pferdt	1	„
Von eines jeden Juden Seel	1	„

212. Trier den 15. April 1654.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Die an vielen Stellen deshalb unterlassenen Reparaturen des Keinenpfades an der Mosel, weil zu solchen Herstellungen die geistlichen und adlichen Besitzer der anschließenden dazu verpflichteten Güter und Weingärten von den Gemeinden nicht gezwungen werden können, sollen sofort von den Leßtern bewirkt, und zur Erndte- und Herbstzeit von den Erzeugnissen solcher Feld- oder Weingüter so viel in Zuschlag gelegt werden, als die Kosten der denselben obliegenden Reparaturen betragen.

213. Trier den 8. Juni 1654.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Zur Abstellung des von den Landständen auf dem jüngstgehaltenen Landtage gerügten Uebelstandes: daß zum größten Nachtheile der Parteien alle, auch noch so geringfügige Streitsachen vor die Officialat-Gerichte zu Trier und Coblenz gezogen, daselbst angenommen und rechtlich verhandelt werden, wird bestimmt, daß künftig „von denjenigen Parteien, welche mehr dann eine Lage-
 „reiß von dem Consistorio (Officialate) entessen, keine
 „Klag oder Action, welche den Werth von 32 flor. rot.
 „(Kadergulden) nit erreichen thun, bei dem Officialat
 „acceptirt, sondern all solche geringschetzige sachen an die
 „Gerichte als competirende judices der Ordnung nach
 „wiederumb remittirt und zurück gewiesen werden sollen;
 „jedoch sollen die geistliche und pia loca ratione censuum
 „et redituum, wie auch auf den unstreitigen Guetern ste-
 „hende Erbzinzen darunter nit begriffen, sondern davon
 „per expressum eximirt sein.“

214. Trier den 8. Juni 1654.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Bis zur Publikation der im Werke begriffenen Landes- und Amts-Ordnung werden sämtliche Amtsleute wiederholt angewiesen, sich keine fernere Unterlassungen und Ueberschreitungen ihrer Amts-Obliegenheiten und Bes-

fugnisse zu erlauben, ins Besondere sollen sie aber den vor den Amtsverhören streitenden Parteien den Refurs an die erzstiftischen Officialat und an die andern Untergerrichte, so wie den Fortgang des rechtlichen Prozesses nicht verhindern, noch weniger aber dieselben, vom ordentlichen Gerichte ab, ordnungswidrig vor die Amtsverhöre ziehen dürfen.

215. Trier den 8. Juni 1654.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst rc.

Bei der von den Landständen erhobenen Beschwerde über den von den vertheideten Juden betrieben werden den verbotenen Handel und Zinswucher, werden die Amtsleute angewiesen, bis zum bevorstehenden Erscheinen einer neuen Juden-Ordnung, die wirklich noch Bestehende (conf. Nr. 191. d. G.) strenge zu handhaben; ins Besondere aber den Juden die Haltung offener Läden nicht zu gestatten, denselben keine Zinsberechnungen oder jüdischen Wucher bei Forderungen für gelieferte Waaren zu erlauben, und bei ihren Klagen, wegen rückständiger Geldzinsen, gegen churfürstl. Unterthanen nur für solche Summen Exekution zu gewähren, welche, nach Maßgabe des, den bisherigen Zinsfuß bedingungsweise gestattenden, Reichsschlusses berechnet sind.

216. Trier den 24. April 1655.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst rc.

Zur Handhabung des auf dem jüngsten Landtage gefaßten Beschlusses, daß von den in den Besitz der Geistlichen oder anderer Eximirten seit dem Jahre 1624 auf irgend eine Weise gelangten schatzpflichtigen Gütern die Schatzungen unnachlässig entrichtet werden sollen, werden die Schultheißen, Mayer, Scheffen und Zehender jedes Ortes angewiesen, die nach der jüngsten Description auf solche Güter repartirten Beträge, unter Anwendung der ihnen zu Gebote stehenden Zwangsmittel gegen die Pächter oder Hofesleute, heizutreiben; und soll es den Leystern freistehen, ihre desfalligen Auslagen bei den Pachtzahlungen rc. zu compensiren.

217. Trier den 20. November 1655.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst ic.

Um dem für Land und Unterthanen gleich verderblichen Fortschreiten des während der Kriegsjahre eingerissenen Güter-Erwerbes der Geistlichkeit und Ritterschaft zu steuern, wird verordnet:

„daß, umb besserer Conservation der Landtschafft
 „unseres Churfürstenthumbs, und damit die hierdurch
 „zu Grund gehende underthanen bei Hausz und güther
 „destofüglicher erhalten werden mögen, hinfürters alle
 „Stifter, Kirchen, Klöster und Collegia, sowohl einheimische als ausländische, und auch Adliche, welche im
 „Erzstift Trier einige Häuser und liegende güther ererben, oder durch donation und praehend erlangen, oder
 „aber anderem anderen Titul ahn sich bringen wollen, sich zupordrist bei Uns der gebühr anmelden und darauf
 „bescheidts erwarthen sollen, wessen wir uns des eigenthumbs, oder durch ablösung von des Alienanten weltlichen ahnverwanten resolviren und erklären werden;
 „Und solches bei Poen der Nullität und Cassation solcher ohne unser des Landts Fürsten Cognition, vorgegangener Erbungen und Appropriation aller und jeder
 „in unserem Erzstift gelegener güther.“

218. Trier den 24. März 1656.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst ic.

Bei den fortdauernden Immobilav-Acquisitionen der Geistlichkeit und Ritterschaft wird, mit beiräthlicher Zustimmung des Dom-Kapitels, verordnet:

„daß hinfürters alle diejenige liegende güther, welche
 „die Stifter, Kirchen, Klöster und Collegia, wie auch
 „adliche und Ritterschaft erwöhnter maßen“ (entweder durch Erbung und Giffen oder durch Kaufz u. a. Contracten) „ins künfftig acquiriren und überkommen
 „werden, die nechsten Ahnverwanten, oder falls selbige
 „nicht bey mittelen, alsdan die benachbarte, gegen Erlegung deren ausgelegter gelder, oder aber wegen deren
 „ererbter und per donationem übertragener güter, gegen
 „erstattung billigen werthts zu allen Zeiten an sich lösen
 „und abtreiben mögen; auch allsolche einhaber, nach

„ beschehener Restitution des mehrts und bezahlter Kauf-
 „ gelder, die einhabende liegende güther denen ablöseren
 „ zu deoccupiren und abzutragen (abzutreten) schuldig
 „ sein sollen; jedoch Uns und Unseren Nachkommen hier-
 „ in zu endern, mindern oder zu mehren nach gelegenheit
 „ der Zeit und sonsten gestalten sachen nach, hiemit aus-
 „ trücklich reservirendt; wobei wir gleichwohl die immis-
 „ siones in die wegen schulden verhypothecirter güther
 „ keinesweges stecken noch hindern, sondern nur allein
 „ die ablösung derselben vorerwähnter maßen aus- und
 „ vorbehalten haben wollen.“

219. Trier den 27. März 1657.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst.

Auf die Vorstellung und den Antrag der weltlichen
 Landstände, — daß die vom Churfürsten Lotharius im
 Erzstifte eingeführte Wein- und Bier-Accise (conf. Nr.
 174 d. S.) durch die während der Kriegsjahre eingeschliche-
 ne Vernachlässigung ihrer Entrichtung ganz unergiebig
 geworden sei, und daß die damit beabsichtigte Erleichter-
 rung der Landschafts-Cassen landesherrlich befördert wer-
 den möchte —, wird verordnet,

„ daß hinfuro im ganzen Erzstifte kein Faß Wein
 „ noch Bier angestochen und verzapft werden solle, es
 „ haben den zusehender die Wirth und Zäpfer bei den
 „ Admodiatoren, oder wo deren keine obhanden, bei den
 „ Spezial-Einnehmern sich angemeldet, welche dan den
 „ Verzapf in richtige Verzeichnis nehmen, von jedem
 „ Fuder Wein und Fuder Bier die von alters hergebracht
 „ und schuldige accins ohne Vorschlag, den jedes orths
 „ gemachten ahnschlag nach erhoben, und jährlich oder
 „ von Quartal zu Quartal mit einlieferung der Speci-
 „ fication der Gelder unserer Landschafts-Cassa einlieferen
 „ sollen.“

Die der Accise-Entrichtung sich Entziehenden sollen,
 auf Betreiben der Admodiatoren oder Spezialeinnehmer,
 mit Confiskation eines Fuders Weines oder resp. Bieres,
 oder mit 40 Rthlr. Brüche unachtsamlich bestraft wer-
 den, und müssen zu solchem Zwecke die landesherrlichen
 Amtleute, Schultheißen und Gerichte, bei Vermeidung

eigener Verantwortlichkeit und willkürlicher Strafe, alle Handbietung; leisten.

220. St. Petersburg in Trier den 19. April 1657.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst rc.

Publikation einer erneuerten, erklärten und verbesserten allgemeinen Juden-Ordnung, wodurch die am 15. Januar 1618 und 14. Februar 1624 (Nr. 180. u. 191. d. S.) erlassenen Vorschriften und Bestimmungen im Wesentlichen wiederhollet werden, jedoch abändernd bestimmt wird, daß der jüdische Zinsfuß, für Geld-Darleihen auf bewegliche und unbewegliche Pfänder, 10 Prozent pr. Jahr nicht übersteigen und nur auf eine vierjährige Dauer gestattet werden dürfe; daß nach Abfluß dieser Zeit der jüdische Gläubiger bei Fortsetzung seines Darlehens nur 6 Prozent berechnen dürfe, und daß endlich, bei andern, keine Gelddarleihen betreffenden, Verträgen, der Jude mit dem Christen gleich gehalten werden soll.

221. Cärlisch den 19. Juni 1657.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst rc.

Die von dem Magistrate der Stadt Coblenz, Behufs Erhebung der ihr zu eigenem Nutzen und Besten, bis auf weitere Bestimmung, landesherrlich ganz überlassenen kleinen Accinsen, neuaufgerichtete Kaufhaus-Ordnung wird landesherrlich bestätigt und soll in allen ihren Bestimmungen pünktlich beachtet und strenge gehandhabt werden.

Bemerk. Gegen die im Dahl Mülheim (Ehrenbreitstein) zur Beeinträchtigung des Coblenzer Wochenmarktes und Kaufhauses stattfindenden Victualien- und Waaren-Niederlagen und Verkäufe sind 1683, 1691 und 1718 strenge landesherrliche Verbote ergangen.

Durch eine churfürstl., zu Ehrenbreitstein am 23. November 1715 erlassene Verordnung ist nicht nur die obige Kaufhaus-Ordnung wiederholt bestätigt, sondern auch, unter Andeutung der für die sichere und zweckmäßig getrennte Lagerung der Güter getroffenen Lokaleinrichtungen, bestimmt worden:

1. Daß die wegen des Kaufhauses und seiner Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten von ernannten landesherrlichen und städtischen Commissarien summarisch entschieden werden sollen;

2. daß die Kaufleute zu Coblenz ihre eigenen Güter mit fremden Waaren nicht vermischen dürfen, und daß sie Letztere, unter Vorzeigung der Frachtbriefe, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Accyns-, Lagergeld- und Tuchstrich-Gebühren, im Kaufhause deponiren müssen;

3. daß die Schiffer und Fremden ihre Waaren nur unter gleicher Bedingung im Kaufhause verkaufen dürfen;

4. daß die im Kaufhause befindlichen fremden Waaren erst dann, wenn ihr Vorhandensein und ihr Preis öffentlich bekannt gemacht worden, und nachdem sie drei Tage lang zum allgemeinen öffentlichen Ankauf in größern Quantitäten den Bürgern von Coblenz und andern Unterthanen feil gestanden haben, von den städtischen Krämern gekauft werden dürfen;

5. daß Letztern der Ankauf fremder Waaren binnen der Bannmeile von Coblenz, außer auf den Jahrmärkten, verboten bleibt;

6. daß im Kaufhause richtige Waagen und Gewicht vorrätzig gehalten, und den die Wochenmärkte besuchenden Kaufleuten, gegen Hinterlegung eines rheinischen Guldens, ausgeliehen werden sollen, für deren Gebrauch die zünftigen Krämer 3 Albus und die Ausländer 4 Albus entrichten müssen;

7. daß der Verkauf im Kaufhause nicht im Kleinen, — und zwar beim Ellenwaaren-Ausschnitt nicht unter 20 Ellen, bei kleinern Stücken Zeugens nicht anders als mit solchen an beiden Enden mit Selskanten versehenen Stücken, und bei Fettwaaren nicht unter Viertel-Zentnern —, stattfinden darf;

8. daß Fremde erst nach geschעהer Hinterlegung ihrer Waaren im Kaufhause, und nach stattgefundener Bekanntmachung dieser öffentlichen Feilbietung und des Preises, ihre Waaren in der Stadt zum Kaufe anbieten dürfen, und daß

9. die Waaren-Eigenthümer mit den Kaufhaus-Inspektoren oder dem Wieger über ihren Debit vierteljährig abrechnen, auch etwaigen durch die Lagerung der Waaren ihnen entstandenen Schaden sofort anmelden sollen, um den ihnen gebührenden Ersatz binnen des ersten halben Jahres zu empfangen, während die nach 6 Monaten erst angemeldeten Entschädigungs-Ausprüche unberücksichtigt bleiben sollen.

An demselben Tage ist gleichmäßig, dem angeordneten Kaufhaus-Wieger eine Instruktion über seine Amts-Obliegenheiten, nämlich: Empfangnahme und Buchführung über Eingang und Ausgang der Waaren, Aushängung von Vorraths- und Preis-Verzeichnissen derselben, Veranlassung des öffentlichen Ausrufs der Ankunft und des Preises der Waaren, Aufsichtigung der Verkäufer und der Handhabung des obigen Reglements zc. ertheilt, und zugleich seine Cautions-Leistung, so wie sein Gehalt festgesetzt worden.

Ferner ist unterm 19. April 1738 für die vom Kaufhause damals getrennte Mehlnwaage zu Coblenz, unter Anwendung der allgemeinen Mühlen-Ordnung vom 20. Oktober 1736, eine besondere churfürstliche Verordnung erlassen worden, wodurch die Mehlnwaage zugleich zum ausschließlichen Niederlage- und Verkaufsort für das zu Markt gebracht werdende Mehl bestimmt worden ist.

Sodann ist am 16. Februar 1747 landesherrlich festgesetzt worden, daß erst 24 Stunden nach geschehener Bekanntmachung der Niederlage der fremden Waaren im Kaufhause, deren Ankauf daselbst den Krämeru zu Coblenz erlaubt ist, und daß die früher Kaufenden mit 10 Gldg. Strafe belegt werden sollen.

222. Ehrenbreitstein den 13. October 1659.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst zc.
Die der Krämergesellschaft in der Stadt Coblenz am
20. Juli 1563 vom damaligen Amtmann, Bürgermeister

und Rath daselbst, im Auftrage des Churfürsten, ertheilte Krämergesellschafts-Ordnung wird landesherrlich bestätigt und ihren Bestimmungen zusätzlich verordnet: daß künftigen Handwerker in Coblenz nebst seinem zünftigen Handwerk auch die Krämerei betreiben dürfe, und daß die Krämer-Zunft nicht verbunden sein soll, einen solchen, mit seinem Gewerbe sich begnügen müßenden, zünftigen Handwerker als Mitglied aufzunehmen.

Bemerk. Auf geschene Beschwerden der Zunftgenossen zu Coblenz ist successive unterm 31. Mai 1660, 16. Aug. 1698 und 6. Dezbr. 1731 landesherrlich verordnet worden, daß keinen fremden unzunftsmaßigen Handwerkern „mithin Stümplern oder Stöhrern“ (insbesondere Schneidern) in der Stadt Coblenz Aufenthalt und Arbeit gewährt werden soll, und daß die verbotwidrig betroffen werdenden Handwerker mit 20 Goldg., die ihnen Arbeit gebenden Einwohner aber mit 10 Goldg. bestraft werden sollen. Diese Bestimmungen sind unterm 14. Novbr. 1746 den sämtlichen Zünften in der Stadt Coblenz zur Nachachtung vom Magistrate communicirt worden.

223. Ohne Erlaß: Ort und Tag im Jahre 1661.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst etc.

Mit erneuernder Bezugnahme auf die am 4. April 1596 (Nr. 158 d. G.), wegen der Jurisdiktions-Befugnisse der geistlichen und weltlichen Gerichte in der Stadt Trier, erlassene Verordnung wird, auf den Antrag des städtischen Magistrates, bestimmt:

1. daß, Behufs der Ausübung der hergebrachten städtischen Gabelengerichtigkeit, nur diejenigen Kauf- und Verkaufs-Verträge, über Häuser und Grundgüter innerhalb der Stadt Trier, rechtsverbindliche Wirkung haben sollen, wenn von dem Verkäufer und Käufer, — nach hergebrachtem Verhältniß, in so fern kein Anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist —, von dem Kaufschilling, in so weit er in baarem Gelde besteht, der 50te Gulden an die Stadt-Kasse entrichtet worden ist, und daß diese Abgabe auch von allen dergleichen nicht angemeldeten Verkäufen exekutive beigetrieben werden soll; sodann

2. daß zur Erlangung einer auf Gütern innerhalb des städtischen Distriktes zu gründenden, hypothekarischen, mit Vorzugsrecht vor andern selbst ältern Contrakten verbundenen Sicherheit, mittelst Pfandschafts-, Gültverschreibungs- und andern auf Wiederkauf gerichteten, oder wechselseitigen Verträgen, diese Contrakte vor zweien städtischen Scheffen celebrirt, von ihnen mit dem Stadtstempel solemnisirt und dem Protocollo contractuum eingetragen werden müssen; wodurch jedoch andern privatim oder gerichtlich aufgerichteten Verträgen gleicher Gattung ihre gemeinrechtliche Wirkungskraft nicht weiter beschränkt werden soll.

224. Trier den 18. Februar 1661.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst ic.

Die seither in der Umgegend der Stadt Trier zu St. Barbara, Maximin, Mattheis und Paulin, von Auswärtigen veranstalteten Niederlagen von Borten (Dielen), Stahl, Eisen, Vieh, Fischen, Früchten und andern Comestiblen, und die dort und anderwärts an der Mosel, Saar, Saur, Syr und Kyll von den Gewerbetreibenden zu Trier, zum Nachtheil der städtischen Gefälle und zur Steigerung der Preise, betrieben werdenden Auf- und Verkaufte dürfen ferner, bei Strafe der Confiscation der feilgebotenen und resp. erhandelten Gegenstände, nicht mehr stattfinden; vielmehr müssen Letztere in die Stadt Trier, gegen Entrichtung der Kistengebühr, gebracht, und, zur Verhütung gemeinschädlichen Vorkaufs, an den gehörigen Verkaufs-Orten feil geboten werden.

Bemerk. Die vorstehenden Bestimmungen sind am 16. Februar 1682 und am 24. Januar 1692 landesherrlich mit dem Zusatz erneuert worden, daß keine dergleichen Niederlagen binnen einer die Stadt Trier umkreisenden Meile stattfinden dürfen.

225. Trier den 2. Juni 1661.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst ic.

Zur Sicherung des Ertrages des in der Stadt Trier vom Weinzapf, zum Besten der Domkirche und der Stadt

erhoben werdenden Ungeldes (Sestergeldes) und als Richtschnur für den Admodiator dieser Gefälle, wird, mit Beirath des erztiftischen Domkapitels, im Wesentlichen bestimmt, daß alle Wirthe und Einwohner der Stadt, welche mit oder ohne Wüsch Wein verzapfen wollen, durch den Admodiator, oder durch einen der geschwornen Weinsköder, vor dem Anstich eines jeden Fasses Wein, dasselbe visiren (rudern) und verzeichnen lassen, auch denselben den Verkaufspreis des Weines pr. Maß angeben sollen. Die Weinlager der beständigen Weinzäpfer sollen aufgezeichnet, und mit denselben über ihren Debit Abrechnung gehalten werden. Der ohne vorherige Anzeige geschehende Weinzapf soll mit 40 Rthlr. Geldbrüchte oder mit Con fiskation eines Fuder Weines bestraft werden.

Das Domkapitel, das St. Simeons = Stift und die Cartheuser, in Absicht ihrer von geistlichen Renten und Gefällen herrührenden Weine, sodann auch der verzapft werdende Raths = und Hospitals = Wein, sind von den obigen Vorschriften ausgenommen.

Die von Fremden eingelegten oder (in die Stadt) geflüchteten Weine dürfen nicht verzapft werden; auch ist den Pastoren u. a. Geistlichen und solchen Personen, welche auf wachtfreien Höfen wohnen und weder Huth noch Wacht thun, der Weinzapf, wie herkömmlich, nicht erlaubt.

Bei Visirung der Weine sollen, nach altem Gebrauche, die trüben Weine auf 4 $\frac{1}{2}$ Ahmen, die abgelassenen Weine aber auf 5 Ahmen pr. Fuder, von den geschwornen Weinsködern geschnürt, gestochen und aufgeschrieben werden.

Bemerk. Der Magistrat der Stadt Trier hat am 1. Oktober 1699 die vorstehende, nach seiner Angabe, unterm 17. Oktober 1697 landesherrlich bestätigte Verordnung mit dem Zusatz wiederholt verkündet, daß zur Sicherung der Erhebung des gewöhnlichen Sester = und Ungeldes keinem Einwohner der Stadt Trier erlaubt sein soll, ohne Aussteckung eines Wüsches, Wein zu verzapfen. — Confer. außerdem die churfürstl. Verordnung vom 12. Januar 1664. in d. S.

226. Trier den 11. April 1663.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Das, zum Nachtheil des Handels in den Städten und Marktstellen, so wie zur Beeinträchtigung des Besuchs der Jahr- und Wochen-Märkte, stattfindende Hausiren ausländischer Krämer, — „welche von Dorf zu Dorf „und von Haus zu Haus herumb laufen und die bei „sich habende druckene und fette wahren, als: Gewurz, „Zucker, Botter, Kees, Hering, Stockfisch und andere „Esculenta, wollen und leinen Thuch, auch Kupferwerk, „Eisen, Stahl; Nagel, und was dergleichen sein magh, „deme gemeinen mann zu nit wenigem seinem schaden „auffhangen und verhandlen —“, soll von den churfürstl. Beamten ferner nicht mehr geduldet, und dergleichen Hausirer mit der Warnung abgewiesen werden, daß sie bei wiederholter Entgegenhandlung, sie geschehe unter dem Vorwande des bloßen Durchfahrens oder Durchgehens, oder auf sonstige Weise, — jedoch mit Ausnahme der Jahr- und Wochenmärkte —, mit der Confiscation aller ihrer Waaren bestraft werden würden.

Bemerk. Unterm 22. September 1670 ist das obige Verbot erneuert und dem Denuncianten eines Contravenienten ein Viertel der confiscirten Güter oder der verhängten Strafe verheißen worden.

Der Churfürst und Erzbischof Johann Hugo hat am 8. Oktober 1680, auf die Beschwerde der Krämer zu Koblenz über den dortigen unbeschränkten Hausirhandel der Fremden, diesen nur den Besuch der Jahr- und der in jedem Monat ersten Wochen-Märkte in der Stadt Coblenz gestattet; sodann auch verordnet, daß kein dortiger Bürger, welcher ein Handwerk ausübet, zugleich Krämerei betreiben dürfe. — Conf. auch die spätere Verordnung vom 31. Januar 1714 in d. S.

227. Ehrenbreitstein den 1. August 1663.

Churfürstliche Hof-Canzley.

Nachdem Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier unser gnädigster Herr ꝛc., mit dero geistlich- und weltlichen

Landt=Ständen, vermög des unterm gestrigen Dato uffgerichteten Landtabschiedts, umb wegen der, ab dem besorgenden türckischen Ein= und Vorbruch, dem heiligen romischen Reich und ganzer Christenheit imminirend und bevorstehender höchster Gefahr und Noth, Jhro kaiserl. Maystt. uff dero durch eigene Gesandtschaft und kaiserl. Schreiben öffterst gethane beweglichste Werbung und Zustants, mit einer eilfertigen Volckhülff zu succuriren, und zu dem Endt eine ergiebige Gelt=Summ beizupringen, sich auff eine Capitation und gewisse Umlag uff den Pflug, Viehe, Korn und Wein, anstatt des bishero geubten modi simplorum vor dasmahlen, ohne einigen präjudits oder Consequenz, dergestalt gnädigst verglichen; daß

Erstlich Mann und Weib zusammen	1 Rthlr.
Item ein Manspersohn so sui juris oder patrem famil. agirt	$\frac{1}{2}$ "
Ein Weib oder Wittib	$\frac{1}{2}$ "
Ein Knecht	$\frac{1}{2}$ "
Ein Magdt	$\frac{1}{8}$ "
Ein Pflug	1 "
Ein Heur= oder Reidtpferdt	$\frac{1}{4}$ "
Ein Maulthier	$\frac{1}{4}$ "
Ein Esell	$\frac{1}{8}$ "
Ein Kuh oder Och, worunter Deu= oder Pflug=Ochsen nicht zu verstehen	$\frac{1}{8}$ "
Ein Schaaf, Hammel, Geiß oder Bock geben	1 Alb.
Sodann von einem Malter Waizen, Gersten, Korn, Erbsen, freie Kenthen jedes Malter	6 "
Spelz, Habern, Heidenkorn u. dgl. das Malter	3 "
Ein Fuder Wein, frei Kenthen	1 Rthlr.

gleichfalls zahlt, abgetragen; und zwaren die hieraus ersurgirend und einkommende Gelder in eine Massam gebracht und zu obgemeltem Endt verwendet werden; hierunter auch Niemandt, außershalb denen so in obgemeltem Landt Abschiedt begrieffen exempt und befreiet sein solle.

Als befehlen hochstgemelte S. chfftl. Gnaden deme zu Folg, dero geist- und weltlichen Directoriis hiemit gnädigst und ernstlich, die gewisse nachtrucksame Anordnung zu thun, womit uff den vorgesezten Fues und anschlag im ganzen Erbstift Trier durch die Special-Einnehmere, welche hierüber, wo nicht absonderlich zu beehenden, jedoch bei ihren vorigen geleisten Pflichten behoerende Handtglübdt zu thun, mit Zuziehung der Gerichten oder einigen auß denselben, die jeden Orths vorhanden und sich einfindende Häubter, als Man und Weib, Knecht und Mägdt, sodann die Pflüg und Viehe, ohne einigen Verschlag oder Überschlag in eine richtige Verzeichnis gebracht, weniger nicht was und wie viell Pfacht-Korn einem oder anderem dieß Jahr gellebert werde oder zu empfangen habe, sodann gleichfalls das Weinwachsthumb, was dessen dieß Jahr eingehet, uffrichtig annotirt, und daruff dasjenige was obgemelter Maassen uff ein und anders an Gelt angeschlagen uff dessen vorgangene intimation, so viell immer möglich ehstens collectirt und zu der General Landtschafft-Cassa eingebracht werden möge, mit dieser hierzu gethanen Commination, da etwa die Special-Einnehmer, oder die Gerichten hierin conniviren oder sonst ein oder ander sich, umb das Seinige so in die obberürte Collection gehörig, nicht recht und redtlich angeben, sondern solches verschweigen, oder sonst gefährlicher Weiß darmit umbgehen solte, daß der oder dieselbe solches, so nicht angeben, zur Straff vierfältig erstanden, mithin das auß dieser Bestraffung einpringendes quadruplum an ortt und endt wie im Landtabschiedt enthalten verwendet, sonst auch den Verbrechen nach, anderen zum Abschrecken, gegen solche Delinquenten exemplariter verfahren, weniger nicht, da ein oder ander die hierunter etwa verübendt und vorlauffende Verschlag offenbahren würde, denselben eine pillige Erkändtnus dießfalls gegeben werden solle.

Und werden solchem nach alle und jede erbstiftliche Einwohnere hiemit zuverlässig gnädigst erinnert, daß gleich dieser von hochstgemelter Sr. Chyrsfl. Gnaden mit dero geist- und weltlicher Stände, extraordinarie beliebte und verglichener Universal Beitrag, zu Rettung der hochwehrter Christenheit und Underhaltung derer allerhöchst gemelter Ihrer kais. Maj. gegen den Erbfeindt des christlichen Rahmens den Türcken zu Hülff schickender Völcker angesehen ist, also auch ein jeder zu Erhaltung eines

durchgehenden aequilibrii, und wie ohne dem der justitiae distributivae gemeeß ist, seine obliegende Schuldigkeit unverschlagen und redtlich bei und nachtragen, und sich deren keineswegs bei Vermeidung höchster chfftl. Gnaden Ungnadt und obanbedeuter Bestrafung entziehen wolle.

228. Cärllich den 14. August 1663.

Churfürstliche Hof=Canzley.

Den landesherrlich vergleideten, im Erzstifte Trier wohnhaften Juden soll jeden Ortes die ungehinderte Benutzung der Sauer- und andern Wasser, und der Gemeinbeweiden für ihr eigenes Vieh gestattet, auch denselben die Erwerbung des für ihre Haushaltungen nöthigen Brennholzes nicht verwehrt werden.

Bemerk. Die vorstehende Bestimmung ist im Jahre 1699, sodann auch am 9. Juli 1720, und unterm 12. Juli 1755, mit dem Zusatze, wiederholt worden, daß die Juden zu den Kosten der lokalen Brunnen-Reparaturen gleich den andern Gemeindegliedern beitragen, auch, so wie diese, das Weidegeld für ihr Vieh und die örtlich feststehenden oder obrigkeitlich festzusetzenden Holzpreise entrichten müssen.

229. Trier den 12. Januar 1664.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst ic.

Um den durch anmaßliche Exemptionen geschmäleren Ertrag des von den Einwohnern der Stadt Trier, bei stattfindender Verzäpfung ihrer Weine, alt=herkömmlich zu entrichtenden Sester geldes, — zu dessen einer Hälfte das Domkapitel (vermöge frühern Ankaufes vom Landesherrn) und zu dessen anderer Hälfte die Stadt Trier berechtigt ist —, für die Zukunft zu sichern, wird verordnet, daß ferner Niemand, ohne irgend eine Ausnahme oder unter irgend einem Vorwande, in der Stadt Trier „einigen Wüsch zum Verzäpfen“ ohne vorhergegangene Anzeige, und darauf erfolgte Untersuchung des Weins, resp. ohne vorherige Erlaubniß und herkömmliche Gebüh-

ren Entrichtung, ausstecken, oder bei Andern Wein (zum Verzapfen) ausnehmen dürfe, bei Strafe der Confiskation des zu verzapfenden Weines.

230. Wittlich den 27. September 1664.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst ic.

Lieber Getreuer: Nachdem an unserer Fortification zu Coblenz nunmehr durch göttlichen Beistand das kostbare Mauerwerk ringsherumb geschlossen, und nuen erfordert wird, daß der noch ubrige Grund aus den Gräben ausgefuhret und die Wallen aufgesetzt werden; Wir aber hierzu kein näheres noch zulänglicheres Mittel erfinden, als daß alle unsere ober und nieder Erbstiftliche Aempter noch einmal darbey hand anschlagen, und ein jeder Underthan durchgehend drei Roden Grund auffahr, bergestalt jedoch, daß jedem freistehe, entweder die drei Roden in natura außzufahren, oder darsfür einen halben Rthlr. zu erlegen:

Als ist unser gnädigster Befehl daß du ein richtige Designation aller in das Ambt N. N. gehöriger Underthanen maches und die unfehlbare Vernehmung thues, daß gleich nach der Kornsaath sich alle gemelten Ambtsunderthanen (die Statt N. jedoch ausgenohmen) ohne einigen Verschlag, sich nacher Coblenz verfuegen und jeder seine drei Roden außfahre. Wolte aber einer oder alle lieber darfuhr den halben Rthlr. zahlen, so sollestu das Geldt von ihnen empfangen und ohne Abgang dem Undererbstiftlichen General=Einnehmer, welcher darsfür die Arbeit verdingen und zahlen wirdet, mit der Designation gegen Quittung liebern lassen. Wobei wir dir in Gnaden gegenwogen verbleiben.

231. Carllich den 12. Juli 1665.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst ic.

Dem Hochwürdigsten, unserm Gnädigsten Churfürsten und Herrn zu Trier ic. seind ein, so ander Klagedten unterthst. vor und anpracht worden, wasgestalt in dem Flecken Leudesdorf dassige Unterthanen sich der in Leh-

nung gehabt und annoch habenden Erbtheil und Lehn Weingarts, Güther zu ihrem eignen Nutz, und dem Eigenthumbs Herrn zu nicht geringem Nachtheil, unzulässiger weis ein zeithero mißbrauchet, indem einige Lehnteute sich bevorstehen lassen, solche, ihnen Lehnweise aufgetragene Güther, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers, anderwärtig zu verpfänden, mit Geldaufnahmen zu beschweren, selbige einseitig zu verspleisen, in secundam, tertiam et quartam generationem jeweilen zu vertheilen und andern in dotem, sive donationem propter nuptias zu überlassen; sodann weniger nicht die Mißlungen nach ihrem Belieben, und zwar alsdann zu thun, wann ein Anschein zum guten Jahr obhanden, oder auch der Weingart wohl geladen, fort dergleichen Mißbräuche mehr zu verüben, und dergestalt in viele Wege damit vortheilhaftig zu verfahren, als wann es der Lehn Leute ihr proper eigenthümlisches Gut, und der Proprietarius gleichsam von aller Disposition ausgeschlossen wäre. Wiewohl die Leudesdorfer, als darüber gnädigst vernohmen worden, dessen nicht eben in allem also gestandt thun wollen. Wie nun Ihro Churfürstl. Gnaden von Landesfürstl. hohen Amts wegen, billig Sorg zu tragen, daß dergleichen Geflagte, oder künftig zutragende Excessus und Abusus, als dem löblichen gelichen Gemeinen Herkommen, und allen Lehnrechten, auch ein und andern Orts vorhandenen Weisthumben und Befehlungen, sodann der natürlichen Billigkeit selbst zuwidergehend, weniger nicht zu der Lehnherren hochschädlichen Vervortheilung und merklichen Abbruch ihres Dominii directi et juris proprietarii gereichende, abgethan, und hingegen die Lehnteute zur Billigkeit und anderweither besserer Bezeigung regulirt, hierunter aber auch ihnen der usus certo et usitato modo gelassen werde. Als haben Ihro Churfürstl. Gnaden diesfalls vor nöthig, und dem gemeinen Wesen nicht undienlich zu seyn, gnädigst ermesen, hierin eine gewisse, der Sache adaequirte Verordnung und Reglement zu ertheilen, wonach sich ein so anderer Theil forterst zu comportiren und zu betragen hätte.

Allermaßen dann höchstgedachte Se. Churfürstl. Gnaden aus Landesfürstl. Macht und Auctorität, und von Rechtswegen hiermit gnädigst verordnen, und ernstlich anbefehlen, daß forterst die Leudesdorfer, oder andere Beständer, Lehn oder Hofleuthe, ihre in der Location und

Beständniß habende Gütter und Weingarten in gutem wesentlichen Bau zu halten, und dieselbe mit aller gewöhnlicher Weingartens nöthiger Arbeit, als roden, prüfen, graben, sticken, querten und schneiden wohl und treulich zu gebühlicher Zeit pflegen, die verfallene und oede Plätzen wieder roden und anpflanzen, die daran ausgeworfene Mauern weniger nicht in ihrer Consistenz und esse möglichst conserviren, dahe selbige aber ohne ihr, der Lehnteute Verschulden verfallen würden, alsdenn selbige zwar der Lehnherr auf seine Speesen wieder in Stand bringen, der Lehmann aber die Opferung darzu thun, und den Mund Kosten hergeben, fort den Eigenthums Herren ihr gebührendes Trauben Antheil jedesmal richtig und ohne den geringsten Verschlag treulich liefern, die Weingarten alle Sieben Jahren, und nachdem es die Nothdurft erfordert, jedoch anderer Gestalt nicht, als jedesmal mit ausdrücklichen Vorwissen und Bewilligung des Lehn- oder Eigenthums-Herrn oder ihrer Hofleuthe, und dann auch vor, oder 14 Tage ufs längste nach St. Johannis Tag im Sommer, von oben bis unten aus, oder da solches auf einmal nicht möglich, solchen Fals ohnfehlbar das andere darauf folgende Jahr fort ausmisten, auch vorher, wie bräuchlich ist, besichtigen lassen, und alsdann mit Wissen des Proprietarii den also gebesserten Weingarten, oder soviel und weit er selbigen gemistet, allein lesen und genießen, gleich dann auch den Lehn-Herrn sowohl als ihren Beständern anheim gestellet wird, zu dem Ende und zu mehrerer Richtigkeit auch Berhütung alles einlaufenden Verschlags und eigennütlichen Vortheils eine richtige Verzeichniß ihrer Weingarten zu machen, und darin die Mistungs Zeit, wann selbige geschehen, und forters beschehen solle, accurate von Jahren zu Jahren zu annotiren; Keineswegs aber solche ihre Lehngüter beschweren, verpfänden, noch in andere Hände, quocunque modo bringen oder verspleißen, sondern dahe dergleichen etwan vorseyn sollte, solches ihrer Lehnherrschaft zuvörderst anzeigen und hierin weiters, und anderst nicht thun, als was dieselbe ihnen diesfalls gestatten, und nachgeben werden; Fort in allem sich also treu und ehrlich verhalten solle, gleich ein solches frommen Lehnteuten in alle Wege geziemet und wohl anstehet; Sollte aber ein so anderer in behörenter Hanthab und Bauung der Gütter saumseelig und unfleißig erfunden werden, und auf beschehene ein und andermalige

Ermaahnung sich nicht bessern, oder das Theil dem Lehnsherrn nicht recht geben, oder untreuulich damit umgehen, die Weingarten auch ohne Vorwissen und Belieben desselben oder dessen Hofmann misten, und allein lesen, oder selbige nicht zu gewöhnlicher und angesehener Zeit, vornehmlich, wann er darumb angemahnt ist worden, misten; fort die Lehngüter alieniren, selbige mit Schulden einseitig belasten, oder auf andere, ohnersucht des Lehnsherrn, kommen lassen, der oder dieselben sollen ipso facto ihre Lehn verwirckt, und die Herrschaft gute Fuge und Macht haben, selbige Lehngüter wieder ein, und an sich zu ziehen, fort andere ihrem Belieben nach damit zu befehlen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, da ein oder anderer Lehnmann sich hierüber zu beschweren befugte Ursache haben, und ihme etwan hierin ungleich geschehen würde, daß ihme, sich dessen bei dem Ambt, Gericht, oder Sr. Churfürstl. Gnaden Selbsten gebührend zu beklagen so wenig verboten, als demselben unbenommen seyn solle, solche auf und anzunehmen, darüber zu cognosciren, und gestalten sachen auch dieser Ordnung nach Recht zu sprechen; maßen dann auch den Lehenherren hierdurch ohnverwehret ist, mit ihren Hof- und Lehenleuten eine beliebige Lehnung oder Beständniß aufzurichten, wie sie dessen beiderseits unter sich, ohne Prejudiz des Tertii einig werden können; Dero dann billig beyden Theilen also künftig nachzugehen obliegen. Weniger die Befehlungen und Weißthumben, so vor dato dieses aufgerichtet, so weit sie der Billigkeit gemäß, und der Landesfürstl. Superioritaet nicht zuwider gehen, ihre Kraft und Wirkung gelassen wird.

Wobey sich schließlich höchstgedachte Sr. Churfürstl. Gnaden gnädigst reserviren, forters befindenden Dingen nach diese Verordnung zu declariren, Dero ab oder zu thun und sonsten ferners zu verfügen, was den Zeiten, alten Herkommen und Lehenrechten nach nöthig und dienlich seye, wie es dann auch in denjenigen Fällen, so hierin nicht ausgedrückt, wie es darin zu halten, bey der zu Leudesdorf von alters hergebrachter uf die rechtliche Aequitat begründeter Observanz, zur Zeit billig gelassen wird. Warnach sich ein jeder zu richten, und deme also gehorsamlich nachzukommen hätte.

Urkundt Sr. churfürstl. Gnaden Handzeichen ꝛc.

232. Trier den 7. Januar 1666.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst ic.

Die häufig bergestalt lastenfrey geschehenden Veräußerungen liegender Güter, — daß die Verkäufer die auf den abgetretenen Grundstücken haftenden Grundzinsen, Weeden und andere anklebende Reallasten theils verschweigen, theils auch auf sich und ihre übrigen Güter übernehmen, wodurch Letztere doppelt belastet, zu solch übertriebenen Prästationen unfähig und endlich, zum Nachtheil der Berechtigten, denselben überlassen werden —, dürfen, als rechtwidrige Verträge, künftig nicht mehr stattfinden, und sollen die Gerichte darauf wachen „daß forthin keine „liegende Güter ohne ihre Grundbeschwerden vertheilt, „verkauft, vertauschet oder in einige andere Weeg ver- „äußert und in andere Hände überlassen werden.“

Außerdem sollen die churfürstl. Amtleute die in ihren Bezirken auf irgend eine Weise in andern Besitz, wie vor bemerkt, lastenfrey bereits übergegangenen Güter ic. ermitteln, und die jetzigen Besitzer der also befreieten Grundstücke, — ohngachtet ihrer Befreiungsverträge, jedoch mit Vorbehalt ihres Regresses gegen die Verkäufer oder Ueberlassenden —, zur Leistung der auf dieselben verhältnißmäßig fallenden Weeden und andern anklebenden onera anhalten.

233. Trier den 13. October 1667.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst ic.

Um die erzstiftischen Pfarreien mit qualificirten Seelsorgern zu versehen, sollen alle sich meldende Pfarramts-Candidaten von dem erzbischöflichen Consistorium und den dazu verordneten Deputirten geprüft, und nur den bei solchem Examen tüchtig befundenen Candidaten Qualifications-scheine, Ernennungen oder wirkliche Collationen ertheilt werden. Die sämtlichen Archidiaconen werden daher angewiesen, „forthin keinem, so nicht von obgemel- „tem Consistorio, daß er eo examine praevio der Taug- „lichste befunden und darauff ihme das Curatum bene- „ficium conferirt worden, Attestationem beibringet, die „Substitur zu ertheilen oder ertheilen zu lassen.“

Bemerk. In der vom Erzbischof und Churfürsten Franz Ludwig, zu Ehrenbreitstein am 26. Dezbr. 1719, erlassenen General-Bikariats-Ordnung ist den erzbischöflichen General-Bikarien die Prüfung der Pfarramts-Candidaten (in allmonatlich zu haltenden Concursen, wobei die Candidaten sich über zweijährige theologische Studien ausweisen müssen), so wie die Ertheilung der Fähigkeitszeugnisse übertragen worden.

234. Trier den 27. Februar 1668.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Publikation einer in 18 Titeln abgefaßten allgemeinen Lands-Ordnung für das gesammte Erzstift Trier, wodurch „alle andere sowohl gemeine Lands-, als Particular-, in Städten, Flecken und Dörffern, biß hiehin „in schwang gewesene Gebräuch und Gewohnheiten, wie „dieselbe beschaffen sein mögen, keine ausgenommen“, aufgehoben werden, und die in der Lands-Ordnung nicht ausgedrückten Fälle den Bestimmungen der Gemein-beschriebenen Rechten unterworfen bleiben.

Den churfürstlichen Råthen, geistlich und weltlichen Richtern, Amtleuten, Gerichten, Schultheissen, Meyern, Wögten, Scheffen, Geschwornen ꝛc., wird die Anwendung des Landrechts in allen ihren Rechtsprüchen befohlen, so dann auch des Letztern landesherrliche Modification, Aenderung, gånzliche oder theilweise Aufhebung, nach künftigem Bedürfnisse, vorbehalten.

Bemerk. Confer. Dr. Maurenbrecher's Rheinpreussische Landrechte, Bonn 1831. Bd. II, pag. 42 — 206, und Nr. 330 d. S.

235. Ehrenbreitstein den 10. Mai 1668.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Auf die Vorstellung der Wollenweber-Zunft in der Stadt Trier, daß sie bei dem nunmehrigen Wiederaufblühen ihres durch die Kriegsereignisse gestört gewesenen Manufakturbetriebes wieder im Stande seien, das Erz-

stift mit geringen und feinern Tüchern (von einem Goldgulden und höherm Werthe per Elle) zu versehen; sodann auch, um das Publikum gegen Betrug durch schlechte in- und ausländische Tücher zu schützen, wird eine die Polizei des Tuchhandels festsetzende Ordnung publicirt und dadurch im Wesentlichen verordnet:

daß ausländische in Farbe und Weberei unverfälschte und ungerechte Tücher auf den öffentlichen Märkten verkauft werden dürfen, in so fern dieselbe in's Kaufhaus zu Trier gebracht, dort von einer dazu verordneten städtischen Commission untersucht, auf Erfordern vorschriftsmäßig genezt, präparirt, sodann tarirt und mit einem größern Stempel der Stadt Trier als aufrichtige Waare bezeichnet worden sind;

daß die von Bürgern, welche nicht der Wollenweberzunft angehören, zu verkaufenden inländischen Tücher derselben Maßregel unterworfen sein sollen, und daß die untüchtig befundenen, und desfalls ebenfalls mit einem kleinern Stempel der Commission zu bezeichnenden, so wie die der Untersuchung entzogenen Tücher, bei Strafe der Confiskation, nicht verkauft werden dürfen &c.

Bemerk. Durch eine churfürstliche Verordnung d. d. Ehrenbreitstein den 19. Mai 1676 ist die strengere Erfüllung der obigen Vorschriften befohlen worden. Conf. auch Nr. 292. d. S.

236. Trier den 15. November 1668.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst &c.

Bei stattfindenden inländischen Güterveräußerungen durch Unterthanen solcher benachbarten Gebiete, in welchen, bei dortigen gleichartigen Handlungen erztiftischer Unterthanen, der zehnte Pfennig des Kaufpreises als Abzugsgeld erhoben wird, soll diesseits das landesherrliche Nachsteuer-Recht gleichmäßig ausgeübt werden.

237. Ehrenbreitstein den 3. April 1672.

Churfürstliche Hof-Canzley.

Zwischen Niederlahnstein und Vallendahr auf dem Rheine, und von Coblenz bis Winingen auf der Mosel

dürfen die diese Flüsse befahrenden Schifflente, nur mittelst der städtischen Krahen zu Coblenz und gegen Entrichtung der desfalligen Gebühren, ihre Schiffsfrachten aus- oder überladen, auch, bei Vermeidung der in der Krahen-Ordnung festgesetzten und weiteren willkürlichen Strafen, nur bei hinderndem Eisgang oder bei zu niedrigem Wasserstande, mit Vorwissen des Krahenmeisters und gegen Entrichtung des halben Krahengeldes, eine Aus- oder Ueberladung anderwärts vornehmen.

Bemerk. Die obige Krahen-Ordnung ist unterm 13. Mai 1686 und 28. Aug. 1712 landesherrlich bestätigt und erneuert worden.

238. Ehrenbreitstein den 3. Juni 1672.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst ic.

Bei den durch herrenloses Gesindel häufig stattfindenden Straßenräubereien und Diebstählen, werden die churfürstl. Amtleute angewiesen, in ihren Bezirken, mittelst hinlänglicher, vom Ausschuss anzuordnender Patrouillen, die Straßen und Wege visitiren zu lassen und alle zusammenrottirte verdächtige Leute, welche keinen beglaubigten Paß über ihre Herkunft und ihr Reiseziel besitzen, entweder sofort über die Landes-Grenze verweisen, oder aber, nach Maßgabe der Verdachtsgründe, bis zur Einlangung der von der churfürstl. Regierung einzuholenden Verfügung, verhaften zu lassen.

239. Trier den 21. Januar 1673.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst ic.

Von wegen Ihrer churfürstlichen Gnaden zu Trier ic., wird dero angeordneten Licenten-Meistern, dessen Committirten oder Substituten hiermit gnädigst anbefohlen, die Licenten bei Ein- und Ausfahrt nach folgender Gestalt zu erheben:

	<u>Einfahrt.</u>	<u>Ausfahrt.</u>
1 Malder Weizen . . .	15 Alb. —	Gld. 3 Alb. — Pf.
1 „ vermischter Frucht	12 „ —	„ 2 „ 4 „
1 „ Korn . . .	11 „ —	„ 2 „ 4 „

	<u>Einfahrt.</u>	<u>Auffahrt.</u>	
1 Waldter Gersten	10 Alb.	—	Gld. 2 Alb. — Pf.
1 „ Spelzen	9 „	—	„ 2 „ — „
1 „ Heidenforn (Buchw.)	9 „	—	„ 2 „ — „
1 „ Habern	20 „	—	„ 4 „ 4 „
1 „ Mehl	20 „	—	„ 11 „ 4 „
1 „ Rübſamen	10 „	—	„ 4 „ 4 „
100 Pfund trucken Leder	—	—	„ 18 „ — „
1 Rau Haut	—	—	„ 3 „ — „
1 Stück Duch	1	—	„ 9 „ 6 „
100 Pfund Woll	—	—	„ 15 „ 6 „
1000 „ Eisen	—	—	„ 18 „ — „
1 Sack Saltz	—	—	„ 3 „ 3 „
1 Thonn Schmehr	—	—	„ 3 „ 3 „
100 Pfund Käß	—	—	„ 5 „ 5 „
100 „ Bastard Käß	—	—	„ 2 „ 6 „
100 „ Stockfiſch	—	—	„ 4 „ 4 „
100 „ Laperdahn	—	—	„ 4 „ 4 „
100 „ Hopffen	—	—	„ 6 „ 6 „
1 Thon Haring	—	—	„ 18 „ — „
1 Fuder Wein	5	—	„ 15 „ — „
100 Pfund Potasch	—	—	„ 3 „ — „
100 „ Butter	—	—	„ 13 „ 4 „
1 Koppel Pferd	1	—	„ 9 „ 6 „
1 Ochß	—	—	„ 13 „ 4 „
1 Kuhe	—	—	„ 6 „ 6 „
1 Schwein	—	—	„ 2 „ 2 „
1 Schaaff	—	—	„ 2 „ 2 „
100 Stück Schaaffell	—	—	„ 13 „ — „
100 Stück Lämmerfell	—	—	„ 5 „ 5 „
100 Pfund Eisen Nägel	—	—	„ 4 „ 4 „
100 Pfund Eisen Wahren	—	—	„ 5 „ 5 „
Von einem fl. Tuback	—	—	„ 1 „ — „

Alle andere Waahren, so hierinn nicht begriffen dem Werth nach, und müssen zwey vom Hundert zahlen.

Also verordnet, Trier ic.

Ex Mandato Eminentissimi.

Bemerk. Auf der Rückseite des hier benutzten Original-Abdruckes obiger Verordnung stand von einer alten Kanzlei-Hand bemerkt: Licenten und Kaufhaus. 1673, sodann auch: Licent zu Trier, 1673, wodurch es höchst wahrscheinlich gemacht ist, daß die vorbeschriebene Abgabe nur lokal war, und bei der Ein- und Ausfuhr zu Trier erhoben wurde.

Die vorstehende Verordnung nebst Tarif ist am 4. Februar 1711, wörtlich gleichlautend, landesherrlich erneuert und publicirt worden.

240. Ehrenbreitstein den 1. September 1674.

Churfürstliche Hof-Canzley.

Die Zehnherrn dürfen gegen die Zehnt-Defraudanten das dem Landesherrn ausschließlich zustehende Strafrecht nicht ausüben, sondern sind nur ermächtigt, die in flagranti ertappten Zehnt-Defraudanten zur Entrichtung ihrer Abgabe anzuhalten, dagegen aber verpflichtet, die Straffälligen den Lokal-Gerichten oder Beamten, welche zur Administrirung schleuniger Justiz angewiesen sind, anzuzeigen.

Die zum Strafrechte, durch rechtmäßigen Titel und Ankauf, sich für befugt erachtenden Zehnherrn müssen sich desfalls näher ausweisen, worauf das weitere Rechtliche verfügt werden soll.

241. Trier den 4. November 1675.

Carl Caspar, Erzbischof und Churfürst ic.

Nach der mit Hülfe der churfürstlichen Allirten (kaiserlicher und spanischer Truppen) stattgefundenen Vertreibung der feindlichen französischen Waffenmacht aus der Stadt Trier (dieselbe war vom 8. September 1673

bis zum 6. September 1675 davon besetzt), und bei der Nothwendigkeit diesen Platz durch eine starke Besatzung gegen fernere feindliche Ueberfälle zu sichern, wird ein desfalliges Quartier-Reglement publicirt, wodurch die gleichmäßige Vertheilung des effektiven Standes der Garnison, mittelst Quartierbilletts; die Ansprüche der Einquartierten; die Leistungen der Bequartierten; sodann auch polizeiliche Maßregeln zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe in der Stadt Trier ausführlich bestimmt und verordnet werden.

242. Ehrenbreitstein den 20. Februar 1676.

Churfürstliche Hof-Canzley.

Da nach churfürstlicher Bestimmung die sogenannte Firmung in der Stadt Coblenz mit Häusern bebauet werden soll, und den Baulustigen dort die geeigneten Bauplätze, zu 600 Rthlr. per Morgen, abgetreten werden müssen, so werden Dechant und Kapitel zu St. Castor, unter Androhung rechtlicher Zwangsmittel, angewiesen, sich der käuflichen Ueberlassung solcher daselbst bereits designirter und künftig begehrt werdender Bauplätze nach obiger Tare nicht zu widersetzen.

Bemerk. Durch ein churfürstl. Rescript an den Magistrat zu Coblenz vom 8. April 1676 ist einem dortigen benannten Bürger, welcher auf der vorbemerkten Baustelle ein neues Haus erbauet hatte, — mit Bezugnahme auf eine am 18. Februar 1671 erlassene, die Freiheiten für Neubauende in der Stadt Coblenz festsetzende churfürstliche Verordnung —, die verordnungsmäßige Baufreiheit dergestalt verliehen worden, daß er und andere Bewohner des neuerbaueten Hauses, während vier und zwanzig Jahren von „Hueth, Wachten, Froehndiensten, Einquartierung und allen dergleichen Personal-Beschwehrden, wie weniger nicht der Schätzung sothanen Hauses und der darin etwa führender trafique und nahrung halber“ befreiet sein sollen. Conf. die allgemeinere Bestimmung vom 10. Mai 1677 in dieser Sammlung.

243. Ehrenbreitstein den 19. September 1676.

Johann Hugo (von Dröbeck) Erzbischof
und Churfürst ꝛc.

Den in der Stadt Trier in Garnison stehenden churfürstlichen Kriegs-Offizieren und Truppen wird ein ausführliches ihre Organisation, Sold- und Brod-Verpflegung, Musterung ꝛc. betreffendes Reglement mit dem Befehle communicirt, sich nach den darin enthaltenen Vorschriften aufs Pünktlichste zu richten.

Bemerk. Conf. die mit zusätzlichen Vorschriften geschehene nachstehende Erneuerung dieser Verordnung vom 2. April 1677.

244. Ehrenbreitstein den 2. April 1677.

Johann Hugo, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

„Nachdem Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier ꝛc.
„zu Vorbiegung allerhand under dero Miliz verspürter
„Unordnung am 19. Septbr. nechstverfloffenen Jahrs ein
„Reglement und Anweisung abfassen lassen, wie die Offi-
„cier sowoll als gemeine Knecht sich in ein- und andern
„unklagbahr zu verhalten, dieselbe aber fast mißfällig
„wahrgenommen, daß solches bißhero noch schlechter Din-
„gen beobachtet und zur Observanz gebracht worden;
„als haben Sie solches mit ein und andern Zusatz wi-
„derhohlen und zu gemelter dero Soldatesca wissenschaft
„fernerweit verkünden wollen; folgenden (wesentlichen)
„Inhalts:“

Reglement
für die churfürstl. trierischen Offiziere und Soldaten.

1. Die Annahme und Rassirung eines Oberoffiziers kann nur mit Vorwissen des Churfürsten, desgleichen auch die Verabschiedung und Austauschung eines Gemeinen, oder sonstige Verfügung über einen solchen, nur von dem Landesherrn und dessen dazu Bevollmächtigten geschehen. Auf Entgegenhandlungen haftet Verlust der Chargen und besondere chfftl. Ungnade.

2. Bei gleicher Strafe sind den Offizieren die kleinsten Unterschleife bei der Musterung, mittelst Durchfüh-

rung der nicht zugelassenen Blinden und Knechte verboten, und hat der Commissar desfalls genaue Aufsicht zu führen und die entdeckten Contraventionen dem Churfürsten anzuzeigen.

3. Alle zur Musterung gestellte Leute müssen persönlichen, effektiven Dienst leisten und dürfen nicht, wie bisher, zum Betrieb ihrer Privatgeschäfte und zum Nutzen der Offiziere 1, 2, 3 bis 4 Monate wachefrei entlassen werden; denjenigen, welche künftig über 8 Tage außerhalb der Garnison sich dienstfrei befinden, soll jedesmal ein Monatssold dafür abgezogen werden.

4. Den Unteroffizieren und Soldaten, welche nicht beim Commissariat angegeben und assentirt sind, und nicht wenigstens über einen halben Monat gedient haben, darf kein Monatssold gezahlt werden; jedoch sollen dieselben das Commiß (Brod) erhalten.

5. Den Offizieren und Soldaten soll nur auf den Grund der vom Kriegs-Commissarius dem Proviand-Commissariate allmonatlich einzureichenden Soldliste das Commißbrod, jedoch unter Abzug der Portionen der auswärts verpflegt werdenden Commandirten, worüber die Offiziere ein genaues Verzeichniß an den Proviand-Commissar abgeben müssen, verabreicht und den Offizieren die Vergütung des zu viel erhaltenen Brodes an ihrem Solde abgezogen werden.

6. Jeder Obristlieutenant, Rittmeister und Dragoner-Hauptmann muß sich mit den ihm zugelegten Fourage-Rationen begnügen, für die zu viel empfangenen Rationen sollen sie aus ihrem Solde Ersatz leisten.

7. Jeder Hauptmann und Rittmeister muß für die gute Bewaffnung und Bekleidung seiner Untergebenen, desgleichen auch dafür sorgen, daß sie mit tauglichen Pferden versehen sind; die etwa erbeutet werdenden Pferde sollen sie dem Commissarius anzeigen und, beim Bedarf derselben zur Montirung eines Knechtes, gegen einen billigen Preis erhalten.

8. Jeder Todes-, Desertions- oder Verabschiedungsfall eines Unteroffiziers oder Soldaten muß von dem Offiziere dem Commissarius angezeigt, resp. demselben der Abschied zur Recognoscirung vorgelegt werden, worüber compagnieweise vom Hauptmann, Lieutenant und

Feldwebel eine Liste zu führen ist. Die Offiziere sollen den Soldaten mehr nicht als einen Monats-Sold vor-schießen, und bei Sterb- und Desertionsfällen nur auf den Ersatz eines Monats-Soldes Anspruch haben.

9. Die Truppen sollen wenigstens alle Vierteljahr gemustert werden und müssen in den Musterungslisten die Knechte mit Vor- und Zunamen, Geburtsort und Vaterland aufgeführt, auch diese Listen pünktlich durch den Commissarius dem Churfürsten eingereicht werden.

10. Bei der Reiterei sind, dem Obristleutnant 4, und dem Rittmeister 2 Knechte, dem Lieutenant und dem Cornet aber nur 1 Knecht, welche sämmtlich keine Dienste leisten, dem Wachtmeister hingegen nur 1 dienstleistender Knecht zu halten erlaubt; den Corporalen soll es aber nicht mehr gestattet sein, einen Knecht zu halten, damit durch Schonung solcher Knechte den Reitern und Pferden die Dienstleistung nicht nachtheilig werde. Neben den Rationen für die Knechtspferde erhält der Obristleutnant 3, der Rittmeister 2, und der Lieutenant und Cornet jeder eine Ration Fourage.

11. Auf jede Compagnie Reiterei soll mehr nicht als ein Trompeter passen.

12. Nur der wirkliche Besitz der reglementsmäßig zugelassenen Pferde berechtigt zum Empfang der Fourage-Rationen.

13. Jede Compagnie Reiterei soll aus 60 Köpfen, nämlich: aus 1 Rittmeister, 1 Lieutenant, 1 Cornet, 1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Feldscherer, 3 Corporalen, 1 Trompeter und 50 Einspänniger bestehen.

14. Mit den Dragonern solls wie mit den Reiter-Compagnien gehalten werden.

15. Jede Compagnie Fußvolf soll künftig einschließ-lich der Offiziere auf 150 Köpfe gebracht, und die darant fehlenden Leute von den Offizieren angeworben werden; dieselbe soll aus: 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähn-drich, 1 Feldwebel, 1 Fourier, 1 Führer, 1 Feldscherer, 1 Gefreiter-Corporal, 4 gemeinen Corporalen, 4 Spielleu-ten, 20 Gefreiten und 114 Schildergästen bestehen; künf-tig soll jedoch kein Gefreiter admittirt werden, der sich nicht als Grenadier gebrauchen läßt.

16. Bis zur erlangten Vollständigkeit der Compagnien werden auf 25 Mann mehr nicht, als ein Spielmann und ein Corporal, sodann auf 6 Musquetierer ein Gefreiter gutgethan.

17. Einem Hauptmann werden 3 Fourierschützen oder Diener, einem Lieutenant und einem Fähndrich nur Einer zu halten gestattet, jedoch müssen solche Diener wirklich gegenwärtig und dienstfähige Leute sein.

18. Dem Obristlieutenant und dem Obristwachtmeister werden 3, einem Hauptmann 2 und jedem Lieutenant und Fähndrich 1 Fourage-Ration für wirklich besitzende Pferde verabfolgt.

19. Wenn ein Reiter oder Dragoner bei der Musterung mit einem geliehenen Pferde betroffen wird, soll derselbe einen Monatssold verlieren und ausserdem fassirt und mit Leibesstrafe belegt werden.

20. Bei Truppenmärschen dürfen die Offiziere und Gemeinen, ohne eine vom Churfürsten selbst oder von dem Gouverneur und Commandanten ausgestellte, schriftliche Ordre, weder Vorspann und Schiffsgesäße noch auch einige Mund-Verpflegung von den Unterthanen requiriren, indem Letztere durch offene Befehle dazu ermächtigt sind, die Entgegenhandelnden mit starker Hand, nöthigenfalls durch Beförderung der benachbarten Orte, abzuweisen und resp. zu verhaften und einzuliefern.

21. Die mit Marschordres commandirt oder versendet werdenden Truppen müssen sich, und zwar die Unter-Offiziere und Gemeinen mit der trockenen Hausmanns-Kost, die Oberoffiziere aber mit bescheidener Verpflegung, und für jeden etwa mit 1 Maaß Wein, wo er zu haben ist, sonst aber mit 1 Maaß Bier, in natura und ohne desfallsige Gelderpressung, über Nacht begnügen.

22. Bei Märschen müssen die truppweise ziehenden Soldaten wenigstens im Sommer vier, und im Winter drei Stunden, täglich zurück legen; die einzeln oder in Commandos bis zu zehn Mann verschickt werdenden Soldaten sollen aber täglich wenigstens sechs Wegstunden machen; dieselben müssen sich, während des Marsches, bei Vermeidung von Leib- und Lebensstrafe, aller Geld- und anderer Erpressungen enthalten.

23. Als Marschration für die Offizierpferde soll $\frac{3}{4}$ Sümmer Hafer und nothdürftiges Heu; bei längerem Verweilen an einem Orte soll aber an Hafer, im Obererzstifte 1 Sümmer großen Mases, im Niedererzstifte $1\frac{1}{4}$ Sümmer kleinern Mases nebst zwei Bauschen Stroh pr. Woche, sodann 12 Pfund Heu für Tag und Nacht verabreicht werden.

24. Die erste Nacht nach der Ankunft der Truppen an dem Orte, wohin sie kommandirt sind, soll ihnen die vorbemerkte Verpflegung, späterhin aber nur der Sold, Commiß (Brod) und gewöhnliche Servitien gegeben werden, welche in dem nothdürftigen Salz, Holz, Licht und Lagerstätte bestehen. Wenn der Aufenthalt der Truppen nicht über 6 Tage dauert, so soll, anstatt der Kost, einem Hauptmann 3 und einem Lieutenant und Fähndrich $1\frac{1}{4}$ Kopfstück täglich, den Gemeinen jedoch nur die trockene Hausmannskost gegeben, bei dann aber noch fortbauern dem Aufenthalt, neben dem Sold, nur die Servitien und Commiß verabreicht werden. Dieses ist sowohl bei den kaiserlichen, als bei den trierischen Truppen, welche ausgesandt werden, zu beobachten.

25. Den Hauptleuten oder höhern Offizieren, welchen das Militair-Commando in Städten übertragen worden ist, soll in haltbaren Städten die (mit dem Magistrat) gemeinschaftliche, in andern geringern Orten aber die ausschließliche Verwahrung der Thorschlüssel zustehen; in den mit Truppen besetzten Landeschlössern soll jedoch der chfll. Kellner die Schlüssel behalten, aber des Nachts ohne Vorwissen des kommandirenden Offiziers die Pforten nicht öffnen. Den in Städten, Flecken und Schlössern kommandirenden Offizieren ist es bei Kassationsstrafe untersagt, von den ein-, aus- und vorbeigeführt werdenden Waaren irgend etwas in Geld oder natura zu erpressen, oder zu veranlassen, daß die Führer der Waaren ihnen oder den Ihrigen irgend einen Abtrag leisten; vielmehr sollen diejenigen Commandanten, welche auf eine dergleichen Gebühr Anspruch zu haben glauben, sich desfalls an den Landesherrn wenden.

„Und befehlen höchstgemelte Ihre Churfürstl. Gnade
 „den solchemnecht hiemit gnädigst und ernstlich, daß alle
 „und jede dero Ober- und Under-Kriegs-Officiers, auch
 „gemeine Knecht und wen es sonst betrifft, daß allem
 „deme also unfehlbar gehorsambst nachkommen, oder die

„wiederspendige gewärtig sein sollen, daß jedesmahl mit
 „schwehren straffen, nach gestaltsamb des Verbrechenß,
 „darumben alles ernstß angesehen werden sollen; darauff
 „die Commissarii sorgfektige reflexion und obßicht haben,
 „und die Contravenienten, bei schwehrer ihrer Verant-
 „wortung jedesmahlen Ihrer Churfürstl. Gnaden unter-
 „thänigst hinderbringen sollen; Urkund dero aigenhandis-
 „gen Unterschrift und vorgetrückten Cansley Secrets.“

Bemerk. Conf. das fernere Reglement vom 8. Ja-
 nuar 1680 in d. C.

245. Ehrenbreitstein den 17. April 1677.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Da verschiedene, altherkömmlich zu den Rural-Kapiteln gehörende Pfarrer sich der Beiwohnung der Lectern unter dem Vorwande entziehen, daß deren Besuch ihnen von ihren weltlichen Patronen oder Collatoren untersagt sei; da aber solches Verfahren die wohlhergebrachte erzbischöfliche Jurisdiktion benachtheiligt und meistentheils dadurch nur eine unzulässige Freiheit von allen Visitationen und Correctionen bezweckt wird; so wird allen unter der geistlichen Jurisdiktion und dem Ordinariate des Erzbischofs stehenden Pastoren, Vicarats- und andern dergleichen Geistlichen — bei 50 Goldgld. Geld- und resp. bei Suspension-Strafe — befohlen, auf geschehende Einladung der Landdechanten, jedesmal bei den Rural-Kapiteln zu erscheinen und denselben in Gemäßheit der erzbischöflichen Statuten beizuwohnen, sodann auch den Visitationen und Correctionen der Landdechanten sich zu unterwerfen.

Den Officialats-Verwaltern zu Trier und Coblenz, so wie den Archidiaconen und ihren Commissarien wird es untersagt, einem dem erzbischöflichen Ordinariate und den Kapiteln untergebenen Geistlichen die Investitur oder Approbation als Seelsorger zu gewähren, wenn derselbe nicht zuvor den gewöhnlichen Eid — ins Besondere, daß er die vorbemerkten Rural-Statuten treu halten, und Sr. churfürstl. Gnaden, als Erzbischof und Ordinarius, treu, hold und gehorsam sein wolle —, geleistet hat.

Die Landbedienten sollen bei den gehalten werdenden Kapiteln in obiger Beziehung jedesmal Erinnerung thun und den dieser Vorschrift sich Widersetzenden, bis zu ihrer Gehorsamleistung, die Sacros liquores vorenthalten, auch dieselben dem erztiftischen Fiskal, Behufs Verwirklichung der vorangedrohten Strafen, anzeigen.

246. Ehrenbreitstein den 10. Mai 1677.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Um, nach der nunmehr zum Theile bewirkten Befestigung der Stadt Coblenz (conf. Nr. 230 d. S.), derselben durch neue Häuser Vergrößerung und Zierde zu gewähren, ins Besondere aber, um die, unter Gewährung von Baufreiheiten, begonnene Vebauung der sogenannten Firmung zu befördern, wird mit Vorwissen und Belieben des Domkapitels und unter Bestätigung der früher gewährten Baufreiheiten landesherrlich bestimmt:

„Daß alle und jede, welche in der Stadt Coblenz ein neues Haus ahubauen und zu Stand bringen werden, 24 Jahr; der aber, so ein alt zum Fall neigendes, oder sonst ungestaltetes Haus erbauen und mit einem steinernen Giebel aufführet, oder auch sonst in den Nebengassen ein geringes Haus, nach proportion der ahngelegenen Häuser neuuufferbauet, 12 Jahr lang von Hueth, Wachten, Frohndiensten, Einquartierungen und allen andern dergleichen Personal-Beschwerden; weniger nicht sothanes Haus und der Einwohner, der darin treibender Trafique und Nahrung halber, von der Schatzung allerdings frei und exempt sein; die auch hierzu nötigen Materialien als Holz, Borth, Kalk, Stein, Leyen und dergleichen, zu Wasser und Landt zoll- und allerdings frey passirt, und dazu uff jedermanns Ansuchen nötige Freyungsbrieff ertheilt werden. Zu welchem Behueff, der so zu Führung eines Baues ein oder andern Orts in der Statt Lust hatt, uff sein darumber, bei dem von uns der Statt Coblenz verordneten Baumeister, beschehendes Anmelden, alsobald ein bequemer Platz abgestochen und zugewiesen werden, selbigen auch erlaubt sein solle, die Handwerksleuthe, sie seyen in oder außer der Statt gefessen, darzu nach Belieben zu gebrauchen. Dabey dan auch dieses gnedigst concediren

„und gestatten, daß derjenige, so ein neu Hauß solcher-
gestalt bauet, obgesetzte Freiheit in seinem Hauß, da er
„wohnet, oder in dem neu ahnbauenden Hauß, wenn er
„solches bezieht, sonst aber durch den Einwohner, sei-
„nes Belieben nach, gebrauchen möge.“

Dem landesherrlichen Amtmann und Bürgermeistern
und Rath der Stadt Coblenz wird die eifrigste Erfüllung
der gegenwärtigen Bestimmungen und die Beförderung
ihres Zweckes zur besondern Pflicht gemacht.

247. Ehrenbreitstein den 30. Juni 1677.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Der nach gemeinen Lehnrechten erforderliche lehnherr-
liche Consens zu Theilungen, Beschwerden oder Ver-
äußerungen von Lehnsgütern muß auch, aller Einwen-
dungen ungeachtet, von den Besitzern der Prümmschen
Lehen, welche eine solche Theilung, Belastung oder Allie-
nation beabsichtigen, künftig eingeholt werden; dieselben
müssen sich mit ihren Gesuchen, in wichtigen und beson-
ders in den die ablichen Lehen betreffenden Vorfällen, an
den Churfürsten selbst, in geringen und in den die ge-
meinen bürgerlichen Lehen betreffenden Fällen aber an
den zeitlichen Prümmschen Mannrichter, und in dessen
Abwesenheit an die Kellner zu Schönecken oder zu Schön-
berg, nach örtlicher Lage des Lehnsgutes in einem dieser
Kellnerei-Bezirke, wenden, welche, wenn keine deteriora-
tion des Lehens zu besorgen ist, den Consens ertheilen,
im entgegengesetzten Fall aber an den Churfürsten aus-
führlich berichten, und Entscheidung erwarten sollen.

In Rücksicht der bisher ohne lehnherrlichen Consens
verpfändet, verkauft oder auf andere Weise verbrachten
Prümmschen Lehnstücke, wird die desfallsige jüngst erlas-
sene Verordnung dahin deklarirt, daß die Wiedervereini-
gung eines solchen Lehnstücks mit dem rechten Stock oder
Stamm erst dann statthaft sei, wenn die geschene
Bergütung des vorgehoffenen Pfandschillings, des billi-
gen Preises oder der bedungenen Lasten erwiesen wor-
den ist.

248. Ehrenbreitstein den 4. August 1677.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Um, bei der getroffenen Vorkehrung, daß die Pfarren und Seelsorge = Aemter nur mit tüchtigen und desfalls geprüften Individuen besetzt werden, auch eine genaue und zuverlässige Kenntniß der Temporal = Competenz der Curatgeistlichkeit zu erlangen, werden sämtliche Landbedehanten angewiesen, über alle in ihren resp. Landbedehanteneien befindliche Pfarren, Kaplanien, Frühmessereien, Altäre und dergleichen Säkular = Beneficien eine ausführliche, von den Gerichts = oder Sentschafften zu beglaubigende Nachweise, nach einem beigefügten Muster, von den betreffenden Pfarrern u. a. Geistlichen aufstellen zu lassen und diese unverzüglich, unter beigefügter Anzeige des Betragens der gegenwärtig ein jedes der bezeichneten Aemter bekleidenden Geistlichen, einzusenden.

Das beigefügte Muster der Nachweisung erfordert über folgende Gegenstände Auskunft:

1. Wer ist Kirchen-Patron über die Pfarre?
2. Welche jährliche Einkünfte hat die Kirche pro fabrica, zum Geleucht oder sonst?
3. Welche angehörige Kapellen oder Altäre hat die Kirche?
4. Wie viel Dörfer oder Höfe und welche gehören dazu?
5. Wie viel communicirende Pfarrkinder sind ungefähre vorhanden?
6. Wer giebt den Communicantens oder Meß-Wein?
7. Wer hat die Pfarre zu conferiren oder dazu zu präsentiren?
8. Zu welchen besondern (außer den an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen üblichen) Meßopfern, an welchen Tagen, und vermöge welcher Foundation oder sonstigen Verpflichtung, ist der Pfarrer verbunden?
9. Wie viel beträgt des Pfarrers jährliches Einkommen: an Wein (Fuder), an Korn u. a. Früchten (Malter), an Pfarr-Weingärten, Ackerland und Wiesen (Morgen), an Heu (Waagen), an Weidgangrecht (für wie viel Schaafe oder Rindvieh), an kleinem Zehenten

(nach dem Geldwerthe), an Geldzinsen, und an Stollgebühren für Copulationen und Begräbnisse?

Dieselbe Auskunft soll auch von den Kaplänen, Altaristen und Primissarien über ihre Beneficien ertheilt, und den Schulmeistern jedes Ortes gestattet werden, ihren jährlichen Gehalt und die ungefähre Zahl der Schulkinder anzugeben.

Bemerk. Unterm 10. November 1755 ist, — in Berücksichtigung, daß vielen Seelsorgern, bei den ihnen obliegenden Steuerzahlungen an die landschaftliche Kasse, der nöthige Unterhalt aus ihren Pfarr-Renten fehlet, und bei der landesherrlichen Absicht eine, den desfalligen Nothstand beseitigende, bündige Stiftung zu errichten —, von allen erzstiftischen Pfarrern eine approximative, jedoch aufrichtige Angabe über den jährlichen Betrag ihrer ständigen Renten, Stollgebühren und Fundations-, oder sonstigen Gefälle eingefordert worden.

249. Ehrenbreitstein den 28. Februar 1678.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Zur Erhaltung der Landes-Sicherheit, während der obwaltenden gefährlichen Zeitumstände, soll im Nieder- Erzstifte ein beständiger bewaffneter „General-Landtausch“ (Landwehr) nach folgenden Grundsätzen von churfürstl. Deputirten gebildet und, wie nachstehend bemerkt ist, verwendet werden.

1. Jeder männliche Unterthan, und unter den Söhnen einer Wittve der Tauglichste, von 20 bis 54 jährigem Alter, ist dienstpflchtig, in so fern er nicht gebrechlich ist, oder in herrschaftlichen, oder in Gemeinde-Diensten, als Schultheiß, Meyer, Schulmeister und Klöckner stehet, oder Gemeinde-Bäcker, Müller oder Hirt ist.

2. Die Gesammtheit dieser Dienstpflchtigen ist in 4 Klassen oder Ausschüsse zu theilen, und

3. mit 6 Hauptleuten, 6 Lieutenants, 6 Fähndrichen und 6 Feldwebeln zu versehen, welche beständig im Dienst bleiben und denen jedem nebst der Personalbefreiung ein Jahressold von 120, 72, 48 und resp. 36 fl. gezahlt werden soll. Jeder Hauptmann soll außerdem 6 Coblen-

zer Malter Hafer oder 6 spanische Reichsthaler erhalten, wofür er sich beritten zu halten verpflichtet ist.

4. Auf jede 20 Mann soll ein Corporal angeordnet werden, und ist diesen die Personalfreiheit zu gewähren.

5. Behufs der jährlichen für 6 Compagnien auf 1656 fl. sich belaufenden Kosten der Offiziersgehälter und der andern Ausgaben, sollen von jeder vom Auszuge nicht befreieten Feuerstätte jährlich 12 Petermentger, von jeder befreieten Feuerstätte aber das dreifache, mithin 36 Alb., in Quartal-Raten, durch die Ortschultheißen und Heimbürger erhoben und von diesen an den dazu verordneten Empfänger zu Coblenz eingezahlt werden, worüber dieser Rechnung ablegen wird.

6. Bei eintretenden Reichs-, Kreis- und Landretungsfällen kann ein Ausschuß oder mehrere derselben aufgeboden und nach Bedürfnis verwendet werden, jedoch müssen, sowohl bei Zügen als Wachthaltungen, die Ausschüsse alle 4 Wochen abgewechselt werden.

Während dieser Dienstzeit müssen sich die Ober- und Unter-Offiziere selbst verpflegen, jedoch soll ihnen, wenn die Züge länger als 8 Tage dauern, oder wenn sie in Städte und auf Pässe auf längere Zeit verlegt werden, täglich $1\frac{1}{2}$ Pfund Commißbrod pr. Kopf verabreicht werden.

7. In den in den obigen Vorschriften nicht mitbegriffenen Landstädten soll gleichmäßig der Ausschuß formirt, jedoch nur in 2 Klassen eingetheilt werden, um eine derselben bei eintretender höchsten Noth ebenmäßig gebrauchen zu können.

8. Jeder zum Ausschuß gehörende Mann soll mit einer Flinte oder einem Feuerrohr, dessen Lauf wenigstens 4 Fuß lang sein muß, mit einer Patrontasche und einem kurzen oder langen Seitengewehr bewaffnet sein, und bei seiner Aufbietung $\frac{1}{2}$ Pfund Pulver und 15 Kugeln mitbringen; weiterer Munitionsbedarf soll aus den Magazinen geliefert werden. Zur Erleichterung und Gleichförmigkeit der Bewaffnung sollen die (zu ermittelnden) fehlenden Gewehre aus dem landesherrlichen Vorrath verabfolgt und die, den ganz unvermögenden Unterthanen übergeben werdenden, Feuerrohre vom ganzen Amte nach dem Fuß der Simplen bezahlt werden. Die mit guten Ober- und Seitengewehren versehenen Unter-

thanen sind besonders zu notiren und, in so fern sie nicht zum ersten oder zweiten, nöthigenfalls zuerst aufzubietenden Ausschuss gehören, sollen dieselben ihre Waffen, den nicht damit versehenen Aufgebotenen leihen, oder aber, nach dem Ermessen der churfürstl. Deputirten, zum 2ten oder dritten Ausschuss gezogen werden können. Die auf allgemeine Kosten angeschafften Gewehre stehen unter der besondern Aufsicht der Corporale und Offiziere.

8. Die churfürstl. Deputirten haben in jedem Amte die bewaffneten Dienstpflichtigen aus einer jeden Gemeinde successive, Mann vor Mann, zu inspiciren, die Lauglichsten (jedoch aus einem Hause mehr nicht als einer, und zwar der Geeignetesten) auszuwählen und mit Vor- und Zunamen zu verzeichnen, welches ihnen die Ortsbehörden durch Nachweisung aller Feuerstätten und Anzeigung aller Unterthanen erleichtern sollen.

9. Die jeden Ortes also Ausgewählten sollen sofort in 4 Klassen getheilt und resp. dem 1ten, 2ten, 3ten und 4ten Ausschuss einverleibt, auch Corporalschaften zu 20 Mann aus den nächst zusammen gelegenen Dorfschaften gebildet werden; die etwa in Kriegsdiensten gestandenen, oder am geeignetsten befundenen Unterthanen zu Corporalen ernannt, als solche den Gemeinen vorgestellt, und diese zum Gehorsam gegen jene, in Commando- und Ausschuss-Angelegenheiten, angewiesen werden.

10. Die churfürstl. Deputirten sollen in den Aemtern diejenigen zu den vorbezeichneten Offiziers- und Feldwebels-Stellen geeigneten Personen ermitteln, welche, gegen den obigen Gehaltsbezug, zum jedesmal erfordert werdenden Dienst eines oder des andern Ausschusses geneigt und bereit sind.

Bemerk. Nach einer der obigen Verordnung beiliegenden Nachweise über die Stärke und Eintheilung dieses sogenannten General-Land-Ausschusses, betrug derselbe im ganzen Niedererzstifte exclusive der Städte: 222 Corporale und 4526 Gemeine, welche Gesammtheit in 4, an Zahl fast gleichstarke, Klassen eingetheilt war.

250. Carlsh den 29. Juli 1679.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Die bei den gewöhnlichen Bittfahrten an den Wallfahrtsorten, sodann auch die unter dem Namen der Pfingstspiele an vielen Orten dergestalt stattfindenden Mißbräuche, — daß die Krämer, wie auf Jahrmärkten, ihre Waaren auf den Kirchhöfen, ja sogar bis in die Kirchenthüren ausstellen, und daß Tanz, Spiel und Schwelgerei in solcher Nähe der Kirchen und während des Gottesdienstes getrieben wird, daß dieser gestört und die Wallfahrer an ihrer Andacht gehindert werden — dürfen nicht mehr geduldet werden, und sollen sowohl die Pfingstspiele, als auch alle Krämerei und alles Spielen, Tanzen, Springen und Sauchzen, während des vor- und nachmittägigen Kirchendienstes, überall und für immer verboten sein; fernere Contravenienten aber, mit Geld- und eventuell mit Leibesstrafen belegt, auch den Spielleuten ihre Instrumente confiscirt werden.

Außerdem wird bestimmt, daß bei andern öffentlichen, nur bis zur einbrechenden Nachtzeit statthastigen Lustbarkeiten alle ungebührliche Ueppig- und Leichtfertigkeiten verhütet werden müssen, daß den Wirthen das Verzapfen des Weines außer der gehörigen Zeit untersagt, und daß Jeder angewiesen werden müsse, sich zur Ruhe zu begeben.

Den Lokalbeamten, so wie den Landdechanten und Pfarrern wird es aus landesherrlicher und erzbischöflicher Macht befohlen, die gegenwärtigen Vorschriften strenge zu handhaben.

251. Ehrenbreitstein den 5. August 1679.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Der landesherrlich vergleideten Judenschaft wird es gestattet, einen Rabbiner zu halten, welcher in Trier, Coblenz oder an einem andern erztiftischen Orte wohnen, sich nach Inhalt des Geleitbriefes verhalten, „und alle „Mißel und Streitigkeiten, so zwischen unsern Schutzverwandten fürfallen mogten, nach gemeiner jüdischer Ordnung durch rechtlichen Spruch entscheiden solle; und „da es sich begebe, daß einer oder ander von mehrbesagten unsern Schutzverwandten wegen begangenem Exceß